

VIII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 30. August 1833.



Antrag des Senats.

Die Veranlassung zu der heutigen Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft hat sich dem Senate in folgenden Gegenständen dargeboten:

I. Hypotheken - Ordnung.

Die Deputation, welche im Convente vom 16. Juni v. J. zur Prüfung des Entwurfs einer neuen Hypotheken - Ordnung niedergesetzt worden, hat zufolge des von ihr eingereichten Berichts nunmehr ihr umfassendes Geschäft vollständig beendigt, indem sie theils jene Revision vorgenommen und hiernächst die ihr rathlich scheinenden Modificationen zusammengestellt, theils besondere transitorische Bestimmungen und eine Gebühren - Tare entworfen, theils endlich über einige mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehende Gegenstände besondere gesetzliche Bestimmungen in Vorschlag gebracht hat.

Da die baldige Beendigung dieser ganzen Angelegenheit gewiß allgemein gewünscht wird, so hat der Senat Sich zur unverzüglichen Mittheilung jenes Berichts nebst dessen Anlagen A. bis F. an die Ehrliebende Bürgerschaft bewogen gefunden, und wird Er deshalb auch, da die Ausführlichkeit der vorgeschlagenen Gesetzes - Entwürfe eine sofortige vollständige Prüfung derselben nicht gestatten dürfte, der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer nähern Verathung und Beschlußnahme gerne eine baldige anderweitige Gelegenheit eröffnen.

Anlage A.
Mit Unter - Anlagen A. bis F.

II. Ankauf der Balkmühle.

Anlage B.

Ueber diesen Gegenstand hat die Finanz-Deputation einen Bericht eingereicht, den der Senat in der Anlage B. der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilt und bemerkt, daß, da Er diesen Ankauf und die gänzliche Begräumung zur Entfernung einer die öffentlichen Lagerhäuser und einen großen Theil der Neustadt bedrohenden großen Gefahr höchst nützlich findet, Er dazu gern Seine Genehmigung erteilt hat, und da Er hiernach das von der Finanz-Deputation beobachtete Verfahren durch die Umstände vollkommen gerechtfertigt hält, findet Er bei deren Antrag, die angezeigte Summe aus der Generalcasse zu bewilligen, Seinerseits nichts zu erinnern, und hofft, daß auch die Ehrliebende Bürgerschaft das Verfahren ratihabiren und das erforderliche Geld bewilligen werde, worüber Sich zu erklären Er Dieselbe auffordert.

III. Kranken-Casse für fremde Diensthöten.

Der Senat bringt zugleich der Ehrliebenden Bürgerschaft diesen Gegenstand und den deshalb erstatteten Deputations-Bericht, worüber Sie Ihre Erklärung in dem Convente vom 21. Juni d. J. ausgesetzt, in Erinnerung; indem ein baldiger Beschluß über die etwaige Fortdauer dieser Einrichtung und die Aenderungen, die etwa dabei zu treffen, um so wünschenswerther ist, da die Anstalt nur noch bis Michaelis dieses Jahres bewilligt worden.

Zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen wolle der Höchste Seinen gnädigen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft giebt nach gepflogenen Berathungen Ihre Erklärung in Folgendem ab.

I. Hypotheken-Ordnung,

dankt Sie für die desfalligen Mittheilungen und die vielseitig abseiten der Deputations-Mitglieder gehaltenen Bemühungen.

Sie trägt für heute darauf an, daß der vorgelegte Bericht sammt dem nunmehr abgeänderten Entwurf zu einer Erbe- und Handfesten-Ordnung, so wie die weitem Unter-Anlagen bei dem heutigen Convents-Protocoll vollständig zum Druck befördert, auch ein paar Exemplare dieses vollständigen Abdrucks zu beliebiger Einsicht derjenigen Bürger, welche nicht auf die Convents-Protocolle und deren Anlagen subscribirt, respective am Archiv oder Canzlei, so wie am Schütting niedergelegt werden, und wird es Einer Pöblichen Bürgerschaft angenehm seyn, wenn hiernächst Ein Hoch-

weiser

weiser Rath Ihr zu Ihrer näheren Berathung und Beschlußnahme bald eine anderweitige Gelegenheit geben wolle.

II. Ankauf der Balkmühle.

Dankend für den mitgetheilten Bericht, ist Einer Eöblichen Bürgerschaft ebenfalls das Vorgetragene genehm. Sie ermächtigt demzufolge auch Ihrerseits die Generalcasse zur Bezahlung der zur Berichtigung der Kauffumme annoch nach Maaßgabe des Berichts erforderlichen Gelder.

III. Kranken-Casse für fremde Dienstboten,

spricht Sie Sich für die Fortdauer dieser milden Anstalt aus, wünscht aber, daß die berichtende Deputation nochmals in Ueberlegung nehme, wie diese Anstalt in sich selbst werde bestehen können, als worüber Sie wo möglich ferneren Vorschlägen im nächsten Convent entgegensteht.

Die Eöbliche Bürgerschaft benutz den heutigen Convent annoch

IV. Geschäftsbetrieb der Unterhändler über zu verkaufende Immobilien etc.

die dieserhalb am 24. Mai d. J. ausgesetzte Erklärung dahin abzugeben, daß Sie bei dieser neuen, im Allgemeinen zusagenden Einrichtung blos eine beschränkte Einwirkung mittelst einer gemeinschaftlichen Deputation in Anspruch nehmen wolle, so daß die bei den sich meldenden Bewerbern, nach Anleitung des Berichts zu 2) a. b. (S. 250) eintretenden Berücksichtigungen und Leistungen von einer gemeinschaftlichen Deputation in Berathung genommen, Ihre Ansicht über die Zulassung oder die Nichtzulassung dieses oder jenes Bewerbers, so wie über die Vermehrung oder die Beschränkung der Zahl derselben dem Senat vorgelegt werde, dem sodann die Admission eines oder mehrerer der für befähigt Erachteten lediglich überlassen bleibe, nur keiner zugelassen werde, welcher nicht unter den von der gemeinschaftlichen Deputation Vorgeslagenen sich befinde.

Bei diesem näher erläuterten Antrag, und da in der Hauptsache, zufolge der gegenseitigen Erklärungen vom 19. April und 24. Mai d. J., ein Einverständniß über den Inhalt des abgestatteten Berichts vorhanden, ersucht Sie nunmehr um den Beitritt des Senats, eingedenk Dessen am 2. Januar und 19. März 1830 bei Gelegenheit der Nachtwachen (Seite 3 und 58) über einige Verschiedenheit der Ansichten vom Senat ausgesprochener Gesinnungen.

Das fernere Staatswohl empfiehlt Sie aber dem Schuß des Allerhöchsten.

Schluß-Antwort des Senats.

In Beantwortung des heutigen Vortrages der Ehrliebenden Bürgerschaft vereinigt sich der Senat mit Derselben in dem Danke für die Deputation wegen Revision des Entwurfs der Hypotheken-Ordnung, und wird, indem Er den Abdruck der desfallsigen Actenstücke genehmigt, zu dessen Effectuirung und demnächstiger Niederlegung einiger Exemplare an der Canzlei und dem Schütting die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Angelegenheit wegen des Ankaufes der ehemaligen Walkmühle sieht der Senat durch die beistimmende Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, und — indem Er, die Fortdauer der Kranken-Casse für fremde Dienstboten betreffend, es genehmigt, daß eine erneuerte Verathung durch die berichtende Deputation über die Zulässigkeit des Bestehens derselben aus eigenen Mitteln angestellt und darüber ein Bericht erstattet werde, behält Er sich bis zu dessen Eingang Seine weitere Erklärung über den Fortbestand dieser Casse ausdrücklich vor.

Hinsichtlich endlich des heutigen Vortrags wegen der Organisation des Geschäftsbetriebs der Unterhändler setzt der Senat Seine Erklärung aus, und entläßt hiemit die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das Gedeihen unseres Freistaats.

Anlage A.

mit Unter: Anlagen A.—F.
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

zur Prüfung des Entwurfs einer neuen Hypotheken=
Ordnung niedergesetzten Deputation.

Die Deputation, welche den gegenwärtigen Bericht erstattet, hatte in Gemäßheit des im Convente vom 16. Juni vorigen Jahres ihr ertheilten Auftrags ein mehrfaches Geschäft, nämlich: theils den bekannten Entwurf einer Verordnung, die Veräußerung von Immobilien, die Hypotheken und die Priorität betreffend, zu prüfen, theils auf Entwerfung transitorischer Bestimmungen Bedacht zu nehmen, theils eine Gebühren: Taxe zu entwerfen, und sodann über Alles ihre Ansichten und Vorschläge mitzutheilen.

Was nun

I.

den erwähnten Entwurf einer Verordnung u. s. w. anlangt, so hat sie nach Maafgabe ihres Auftrags den Weg eingeschlagen, zunächst sowohl die Grundlage und allgemeine Richtung des Entwurfs, als auch jede einzelne Bestimmung desselben, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, hiernächst aber die Erinnerungen und abweichenden Vorschläge, zu welchen sie durch jene Prüfung sich veranlaßt fand, durch eine Sub: Deputation gemeinsam mit derjenigen Deputation, welche jenen Entwurf ausgearbeitet hat, in abermalige Berathung zu ziehen, und sich mit dieser über die vorgekommenen Bemerkungen zu verständigen. Nachdem solches geschehen, hat sie über die zu machenden Anträge und Vorschläge die weiteren Beschlüsse gefaßt und verfehlt sie nicht, nunmehr das Folgende darüber zu berichten.

So wie die Deputation mit großem Interesse die Sorgfalt und Gründlichkeit, womit von der früheren Deputation dieser wichtige Gegenstand für unsere einheimische Gesetzgebung behandelt ist, wahrgenommen hat, so muß sie sich auch mit der Basis und den leitenden Grund: Principien des Entwurfs einverstanden erklären. Zwar läßt es sich nicht verkennen, daß die Anwendung des Handfesten: Systems auf unser Landgebiet hie und da einige Schwierigkeiten mit sich führen kann; allein theils dürfen diese Unzuträglichkeiten größtentheils vorübergehend seyn, theils erscheinen sie im Vergleich mit den Vortheilen, welche die Gleichförmigkeit eines an sich zweckmäßigen Systems gewährt, in der That nur von untergeordneter Bedeutung.

In Betreff der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hat die nähere Berathung zu mehrerer abändernden und ergänzenden Vorschlägen geführt, welche, um eine anschauliche Uebersicht zu gewähren, einem Exemplare des Entwurfs selbst beigelegt sind, so wie dieses die zu dem gegenwärtigen Bericht gehörende

Unter: Anlage A.

ergiebt.

Von diesen Vorschlägen betreffen viele bloß die Redaction, indem z. B. zur Bezeichnung der Verordnung selbst der kürzere Ausdruck „Erbe- und Handfesten-Ordnung“ gewählt ist, der, wenn er auch nicht den gesamten Inhalt des Gesetzes vollständig andeutet, doch auf die hauptsächlichsten Theile desselben sich bezieht, — indem ferner statt der bisher vermischt gebrauchten Ausdrücke „Immobilien“ und „Grundstücke“ und „Pfandrecht“ und „Hypothek“ der Gleichförmigkeit der Sprache halber durchgängig die Ausdrücke „Immobilien“ und „Pfandrecht“ gewählt sind. Die übrigen Abänderungen aber sind größtentheils der Art, daß die Motive zu denselben sich ohne eine weitere Entwicklung von selbst ergeben dürften. Die Deputation glaubt sich daher darauf beschränken zu können, nur einzelne Punkte, welche ihrer Wichtigkeit oder besonderen Beschaffenheit halber einer näheren Darlegung der Beweggründe zu erfordern scheinen, hervorzuheben und darüber das Nachstehende zu bemerken:

1) Den Wirkungskreis der Commission für die Bezirke von Vegesack und Bremerhaven unbedingt den dortigen Aemtern zuzuweisen (§. 1) hat der Deputation bedenklich geschienen. Zuörderst läßt es sich nämlich wol als Regel annehmen, daß bei Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien in Vegesack und Bremerhaven die meisten Theilnehmenden in Bremen wohnen, und möchte es sich daher schon deshalb empfehlen, daß in Ansehung solcher Immobilien das Verfahren, namentlich die Aufnahme von Angaben und Beisprüchen, so wie die Adjudication von Hauskaufsgeldern, in Bremen Statt finde. Dann aber führt die Zuweisung der hierher gehörenden Geschäfte für alle Theile unseres Staatsgebiets an eine einzige Central-Behörde den unverkennbaren Vorzug einer gleichförmigern Behandlung der Sachen und einer gleichmäßigeren Praxis mit sich.

Die Deputation hat daher vorgeschlagen, die Wirksamkeit der Commission des Obergerichts auch auf die gedachten Amtsbezirke zu erstrecken, zur größern Bequemlichkeit der Theilnehmenden aber die Verfügung von Angaben zum Professions-Protocoll so wie von Beisprüchen nicht bloß in Bremen, sondern auch vor dem betreffenden Amte zu gestatten und auch für besondere Fälle eine Verweisung einzelner Geschäfte an die dortigen Aemter der Commission zu überlassen.

Vgl. §§. 1, 22, 114 des revidirten Entwurfs.

Da übrigens aber im Lauf der Zeit bei weiterm Aufblühen und vermehrter Bevölkerung Vegesacks und Bremerhavens eine erweiterte Competenz der dortigen Aemter sich als wünschenswerth ergeben kann, so ist es gewiß für die Ausführbarkeit einer solchen künftigen Einrichtung sehr zweckmäßig, daß gleich vom Anfang an die

unter

unter Leitung der Commission zu führenden Bücher und Register für alle in den erwähnten Amtsbezirken liegenden Immobilien abgesondert geführt werden, und möchte dieses daher die Deputation besonders empfehlen.

2) In Ansehung der Reallasten und Gerechtigkeiten eines Grundstücks geht der frühere Entwurf

vgl. die ursprünglichen §§. 26, 48,

davon aus, daß solche nur, wenn sie in dem Anschlage (oder bei Privatveräußerungen in der Beschreibung) aufgeführt sind, auf den Erwerber des Immobile übergehen, in diesem Falle aber die rechtliche Existenz dieser Lasten und Gerechtigkeiten deshalb, weil sie daselbst aufgeführt worden, unbestreitbar werde.

Ohne das Gewicht, welches dem Inhalt der Anschläge mit Recht beigelegt wird, zu verkennen, hält doch die Deputation dafür, daß jener Grundsatz in seiner Unbedingtheit zu weit führe. In Betreff der Gerechtigkeiten ist es durchaus consequent, daß, sofern sie in dem Anschlage angeführt sind, deren rechtliche Existenz nicht weiter bestritten werden kann, da jeder Dritte es sich selbst zuschreiben hat, wenn er seinen Einspruch dagegen mittelst einer Angabe zum Professions-Protocolle geltend zu machen unterließ. Daß aber die Nicht-Erwähnung der Gerechtigkeiten in dem Anschlage den Verlust derselben zur Folge haben solle, und also der neue Eigenthümer, selbst wenn er einen rechtmäßigen Erwerbsgrund seines Vorgängers nachweisen könnte, sich nicht weiter darauf berufen dürfe, scheint um so bedenklicher, als, selbst bei sorgfältiger Abfassung der Anschläge, doch Auslassungen der Art sehr leicht vorkommen können und überhaupt kein Grund vorhanden ist, weshalb der Dritte (der Eigenthümer des belasteten Grundstücks) zum Nachtheil des berechtigten Grundstücks bereichert werden sollte.

In Ansehung der Lasten des veräußerten Grundstücks ist es ebenfalls gewiß richtig, daß solche nur, so weit sie in dem Anschlage angeführt worden, auf den Erwerber übergehen. Allein daß sie in diesem Falle von ihm nicht weiter bestritten werden dürfen, selbst wenn er einen Irrthum in dem Inhalt des Anschlages erweisen könnte, dürfte sich nach Analogie der über die Wirkung eines Geständnisses geltenden Grundsätze schwerlich rechtfertigen lassen.

Die Deputation glaubt daher, daß die in dem Anschlage nicht erwähnten Gerechtigkeiten ebenfalls auf den neuen Eigenthümer übergehen müssen, wiewohl derselbe deren Existenz, eben weil der Anschlag keinen Beleg dafür enthält, auf andere Weise erforderlichen Falles nachzuweisen haben wird, und daß ferner wegen der in dem Anschlage aufgeführten Lasten dem neuen Eigenthümer der Beweis des Gegentheils nicht abgeschnitten seyn kann. Sie hat daher nach diesen Ansichten die vorgeschlagenen Bestimmungen abgeändert.

Vgl. §. 52, 53 des revidirten Entwurfs.

3) Bei den Vorschriften über die Cession eines vom Veräußerer eines Immobile sich vorbehaltenen Eigenthumsrechts,

vgl. §§. 72, 73, 74 des revidirten Entwurfs,

hat sich der Deputation die Frage aufgedrungen, ob nicht bei solchen Cessionen die Einrede aus der Lex Anastasiana, daß nämlich der Cessionar die ihm cedirte Forderung nur bis zu dem Betrage, welchen er dem Cedenten dafür gezahlt hat, geltend machen könne, manche Unzuträglichkeiten herbeiführen würde? — Da nun diese Einrede selbst keine durchgreifende legislative Gründe für sich hat, sie vielmehr in vielen Fällen nur als Mittel zur Chicanе von schlechten Schuldnern benutzt wird, so erscheint deren Abschaffung in der That so unbedenklich als wünschenswerth, wie sie denn auch von neueren Gesetzgebungen, z. B. in Frankfurt a. M. mittelst einer daselbst am 18. December 1829 publicirten Verordnung, gänzlich aufgehoben ist. Will man aber dazu schreiten, so erfordert die Consequenz, jenen Grundsatz nicht bloß für Cessionen vorbehaltener Eigenthumsrechte, sondern für alle Cessionen, mittelst eines besonderen Gesetzes aufzuheben. Die Deputation hat sich daher, wenn gleich dieser Gegenstand in einer solchen Allgemeinheit nicht in ihrem Auftrage liegt, doch indirect veranlaßt gefunden, auf Abfassung eines solchen Gesetzes Bedacht zu nehmen, und überreicht sie dasselbe hieneben.

Unter: Anlage B.

Ein ähnliches Verhältniß hat sich

4) bei den Bestimmungen ergeben, welche das schleunige gerichtliche Verfahren, das dem handfestarischen Gläubiger zu Statte kommen soll, betreffen.

Vgl. S. 119 des revidirten Entwurfs.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, nach welchem ein Schuldschein in der Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ausstellung den Beweis für den Empfang des darin erwähnten Geldes liefert, (*Exceptio non numeratae pecuniae*) würde, so wie er sich überhaupt von dem legislativen Standpunct aus schwerlich rechtfertigen läßt, namentlich mit dem schleunigen Verfahren bei der Verfolgung eines handfestarischen Anspruchs durchaus unverträglich seyn. In letzterer Beziehung scheint daher die ausdrückliche Aufhebung desselben nothwendig. Sie empfiehlt sich aber gewiß auch für andere Fälle, und die Deputation giebt daher anheim, ob nicht bei dieser Gelegenheit, so wie es in der erwähnten Frankfurter Verordnung ebenfalls geschehen ist, auch hieselbst ein dazu geeignetes besonderes Gesetz darüber zu erlassen sey, indem sie zugleich für solchen Fall einen desfalligen Entwurf in Vorschlag zu bringen sich erlaubt.

Unter: Anlage C.

5) In den ursprünglichen §§. 129 — 134 war in Rücksicht auf Ehegatten der Grundsatz angenommen, daß das darin der Ehefrau für ihr nicht zum Sammtgut gehörendes Vermögen ertheilte Pfandrecht nur dann, wenn die Existenz der Ehepacten zur öffentlichen Kunde gebracht sey, Wirksamkeit haben solle.

So zweckmäßig dieser Grundsatz auch erscheinen muß, so hat doch die Deputation von einem allgemeineren Gesichtspunct ausgehen zu müssen geglaubt.

Die öffentliche Stimme verlangt — und gewiß nicht mit Unrecht! — in Beziehung auf Ehepacten Publicität. Nun aber besteht das wahre Interesse des Publicums nicht bloß darin, daß die Thatsache, der Ehefrau sey ein Pfandrecht constituirte, offen:

offenkundig werde, sondern es findet nur dann volle Befriedigung, wenn schon die Existenz eines, die Gütergemeinschaft ganz oder theilweise ausschließenden Ehevertrags, auch wenn dabei kein Pfandrecht in Wirksamkeit tritt, zur Publicität gebracht werden muß. Denn schon das Daseyn eines solchen Vertrags täuscht die Creditoren des Mannes, theils alle, wenn die Ehefrau Immobilien oder Mobilien, welche jene für Bestandtheile des Sammtguts hielten, als ihr Eigenthum aus der Masse zieht, theils mindestens die Buchgläubiger, wenn die Frau wegen ihrer Vermögens-Ansprüche mit ihnen concurrirt.

Bestimmungen, von diesem allgemeineren Gesichtspuncte aus abgefaßt, gehören aber nicht in die Erbe- und Handfesten-Ordnung, und die Deputation hat sich daher der Ausarbeitung eines abgesonderten Gesetzes: Entwurfs unterziehen zu müssen geglaubt, welcher sich in der

Unter: Anlage D.

findet.

Bei dieser Ausarbeitung ist besonders die Frage, ob die Errichtung der Ehepacten, sofern dadurch die Gütergemeinschaft ganz oder theilweise ausgeschlossen werden soll, auch während der Ehe, oder bloß vor deren Vollziehung zulässig seyn müsse? einer wiederholten Erörterung unterworfen. An und für sich wird man freilich die Befugnisse der Ehegatten, ihre gegenseitigen Vermögens-Verhältnisse immer noch mittelst Vertrags zu modificiren, nicht ohne einen erheblichen Grund beschränken. Allein ein solcher Grund scheint der Deputation in den nicht zu beseitigenden Verwicklungen der Verhältnisse, welche eine erst während der Ehe vorgenommene Aufhebung der Gütergemeinschaft in Beziehung auf die Gläubiger und die Kinder der Ehegatten mit sich führt, zu liegen. In Ansehung der Gläubiger würde man freilich durch die Vorschrift, daß den bei Aufhebung der Gemeinschaft bereits vorhandenen Forderungen die Ehefrau sich nicht entziehen könne, und durch eine nähere Bestimmung, wiesern sie mit denjenigen Vermögenstheilen, welche sie erst später erwerbe, und wiesern sie für den ganzen Verlauf der Forderungen verhaftet seyn solle, den hauptsächlichsten Schwierigkeiten vorbeugen können. In Betreff der Kinder hingegen scheint die Verwirrung unvermeidlich. Geht man nämlich davon aus, daß die Vermögensrechte eines Kindes in Beziehung auf das Sammtgut durch einen späteren Vertrag der Aeltern nicht beeinträchtigt werden dürfen, so würde für jenes Kind die Gütergemeinschaft als noch fortdauernd anzusehen seyn, für das später geborene Kind, so wie für die Ehegatten selbst, hingegen der Inhalt des Vertrages entscheiden. Die daraus sich ergebende Verschiedenartigkeit der Rechte der Betheiligten wird indeß zu mancherlei Verwirrungen führen, indem namentlich die Rechte des ersten Kindes auf die statutarische Quote des Sammtguts gar leicht mit den Dispositionen des Vertrags in einen unaufs lösblichen Conflict gerathen würden. Es empfiehlt sich aber, daß die Gesetzgebung einer solchen Verwicklung der Verhältnisse vorbeuge, und daher die Errichtung von Eheverträgen während der Ehe nicht mehr gestatte. Auch dürfte dieses um so bedenklicher seyn, als nach der bisherigen Erfahrung die Fälle, in denen erst während der Ehe die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, in der That zu den sehr seltenen gehören.

II.

In Ansehung der wegen Einführung des neuen Gesetzes zu erlassenden transitorischen Bestimmungen hat die Deputation sich ebenfalls gemeinsam mit der frühern Deputation berathen und in Uebereinstimmung mit derselben diejenigen Vorschriften, welche in der

Unter: Anlage E.

zusammengestellt sind, entworfen.

Bei jener Berathung ist es zwar auf der einen Seite als sehr wünschenswerth erschienen, dem neuen Gesetze auch für die bei dessen Einführung schon bestehenden Verhältnisse eine unverzügliche volle Wirksamkeit zu verschaffen, und also, was insbesondere das Hypothekenwesen anlangt, darauf Bedacht zu nehmen, daß für alle in Gemäßheit des bisherigen Rechts bestehenden Verpfändungen von Immobilien binnen einer gewissen Frist Handfesten, wie sie die neue Verordnung verlangt, gewilligt werden müßten. — Wenn man indeß auf der andern Seite die große Masse solcher Pfandrechte, welche in dem gesammten Bremischen Staatsgebiet theils mittelst Handfesten, theils mittelst gerichtlicher Hypotheken, theils mittelst Privatverschreibungen, theils endlich mittelst notarieller, unter Herrschaft des Französischen Rechts ausgemerkter Urkunden in Erwägung zieht, und bedenkt, mit welcher Umständlichkeit, mit welchen vielfachen Schwierigkeiten und mit welchem Kostenaufwande die Durchführung einer Vorschrift der Art verknüpft seyn würde und wie leicht dabei das Interesse Einzelner, die etwa aus Unkunde die vorzuschreibende Präjudicial: Frist ver säumten, benachtheiligt werden könnte, so wird man schwerlich eine solche gänzliche Umwälzung anrathen wollen.

Die Deputation hat sich daher zu dem Vorschlage bewogen gefunden, in der Regel und unter einigen näheren Bestimmungen alle in Gemäßheit des bisherigen Rechts bei Einführung des neuen Gesetzes bestehende vertragmäßige Pfandrechte in Kraft zu erhalten. Zu jenen Bestimmungen gehört namentlich die, daß die auf einem Immobile bereits haftenden Handfesten und Hypotheken dann, wenn neue Handfesten auf das nämliche Immobile gewilligt werden sollen, ebenfalls ungewilligt werden müssen.

(Vgl. §§. XVIII. XIX. der Unter: Anlage E.)

so wie dasjenige, was wegen des Fortbestehens der nach bisherigem Recht geschehenen Privatverpfändungen festgesetzt ist.

(Vgl. §§. XX. XXV.)

So wie man es nämlich in Ansehung der letztern bei Entwurfung der Erbe: und Handfesten: Ordnung mit Recht für nöthig erachtet hat, das Vorzugsrecht, welches durch eine Verpfändung entsteht, nur dann, wenn diese in beglaubigter Form vorgenommen ist, eintreten zu lassen, so muß es auch bedenklich scheinen, künftig bei allen Privat:Urkunden über Verpfändungen, sobald sie nur ein früheres Datum, als wie das neue Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, an sich tragen, unbeschränkt das bisherige Recht

Recht für anwendbar zu erklären. Bei der Möglichkeit von Antedatirungen erscheint in diesem Falle besonders bei Concursen das Interesse Dritter höchst gefährdet, wenn man der Anerkennung der Urkunde von Seiten des Schuldners Beweiskraft zugestehen oder dem Inhaber des Documents die Delation eines Eides an den Curator, den dieser in den meisten Fällen zurückzuschieben sich entschließen wird, gestatten will. In dieser Hinsicht hat daher die Deputation eine Beschränkung vorschlagen zu müssen geglaubt, wobei jedoch auch von der andern Seite darauf Bedacht genommen ist, dem rechtmäßigen Inhaber einer Privat-Urkunde ein Mittel zu gewähren, sich dadurch, daß er zeitig die Existenz der Urkunde beglaubigen läßt, sein Interesse für die Zukunft zu sichern.

III.

In Betreff einer auf das neue Gesetz sich beziehenden Gebühren-Taxe hat theils eine Abänderung und Ergänzung der dahin zu rechnenden Vorschriften der zur Gerichtsordnung vom Jahre 1820 gehörenden Taxordnung, theils eine Festsetzung der Gebühren der Notarien für die ihnen ausschließlich zugewiesenen Geschäfte (Erbe- und Handfesten-Ordnung S. 5) erforderlich geschienen. Indem nun die Deputation den in der

Unter: Anlage F.

enthaltenen Entwurf einer solchen Gebühren-Taxe überreicht, muß sie es noch anheim geben, ob nicht, da erst die Erfahrung die Angemessenheit der verschiedenen Ansätze ergeben kann, eine nach Ablauf einiger Jahre vorzunehmende Revision dieser Taxe schon jetzt festzusetzen seyn dürfte.

Die Gesetzes-Entwürfe, welche dem Vorgetragenen zufolge die Deputation zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen sich erlaubt, sind demnach

- I. die Erbe- und Handfesten-Ordnung (Unter: Anlage A.);
- II. das Gesetz, die sogenannte Exceptio legis Anastasianaë betreffend, (Unter: Anlage B.), desgleichen
- III. über die sogenannte Exceptio et querela non numeratae pecuniae (Unter: Anlage C.), so wie
- IV. über die Errichtung von Ehepacten (Unter: Anlage D.);
- V. Vorschriften, die Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung betreffend, (Unter: Anlage E.);
- VI. Gebühren-Taxe zur Erbe- und Handfesten-Ordnung. (Unter: Anlage F.)

Wünschenswerth würde es übrigens seyn, daß im Falle der Annahme dieser verschiedenen Gesetze, diejenigen, welche nicht sogleich mit dem Tage der Publication in Wirksamkeit treten können, also insbesondere die Erbe- und Handfesten-Ordnung, mit dem ersten Januar 1834, als einem festen Zeitabschnitt, Kraft erlangten. Dieser Termin ist daher auch in den hieher gehörenden Entwürfen zum Grunde gelegt, jedoch

unter der wesentlichen Voraussetzung, daß die Publication schon mehrere Monate vorher werde geschehen können. — Sollte daher die Beschlußnahme sich verzögern, so würden sich die mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Publication in Ansehung jenes Datums erforderlichen Abänderungen von selbst ergeben.

Die Deputation glaubt diesemnach den ihr ertheilten Auftrag erledigt zu haben, wiewohl sie selbst am wenigsten verkennt, daß bei den großen und vielfachen Schwierigkeiten, welche solche legislative Aufgaben darbieten, die Lösung derselben niemals als vollkommen erscheinen wird.

Unter Anlage A.

zum
Deputations: Bericht über den Entwurf
einer Hypotheken: Ordnung.

Erbe- und Handfesten: Ordnung.

I. Allgemeine tabellarische Uebersicht.

I. Theil: Von der Veräußerung der Immobilien und vom Pfandrechte.

1. Abschnitt: Allgemeine Verfügungen. §. 1—13.

2. Abschnitt: Von den Veräußerungen.

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen. §. 14—20.

2. Titel: Abkündigung. §. 21—63.

3. Titel: Fassung. §. 64—67.

4. Titel: Vorbehalt des Eigenthums. §. 68—79.

3. Abschnitt: Vom Pfandrechte.

1. Titel: Vertragmäßige Verpfändung der Immobilien.

1. Capitel: Handfesten und deren Billigung. §. 80—98.

2. Capitel: Deren Eintragung. §. 99—106.

3. Capitel: Beispruch auf dieselben. §. 107—116.

4. Capitel: Versch der selben und deren Wirkung. §. 117—123.

5. Capitel: Erlöschung der Handfesten. §. 124—126.

2. Titel: Vertragmäßige Verpfändung der Mobilien. §. 127—132.

3. Titel: Gesetzliches Pfandrecht. §. 133—136.

II. Theil: Prioritäts: Ordnung.

1. Abschnitt: Separationsrecht. §. 137—145.

2. Abschnitt: Rangordnung der Gläubiger. §. 146—161.

3. Abschnitt: Auf Schiffen und Schiffsladungen haftende Ansprüche und deren Rangordnung. §. 162—170.

II. Specielle tabellarische Uebersicht.

Erster Theil:

Von Veräußerung der Immobilien und dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Verfügungen.

- §. 1—6: Behörde, Wirkungskreis ic.
- §. 7: Immobilien, was dazu zu rechnen.
- §. 8—12: Befugniß zur Veräußerung ic.
- §. 13: Eintritt und Umfang dieser Verordnung.

Zweiter Abschnitt:

Von den Veräußerungen.

Erster Titel:

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 14—17: Abkündigung, Fassung oder Anschlag, deren Nothwendigkeit und Wirkung im Allgemeinen.
- §. 18: Ausnahmen.
- §. 19: Nachweisung der Befugniß zur Veräußerung.
- §. 20: Besondere Vorschrift rücksichtlich derer, welche hier nicht domiciliert sind.

Zweiter Titel:

Von der Abkündigung.

- §. 21: Art und Weise.
- §. 22: Besondere Vorschrift für Immobilien in Vegesack und Bremerhaven.
- §. 23: Zeitpunkt der Abkündigung.
- §. 24. 25: Wiederholung derselben, wann sie nöthig sey?
- §. 26: Besondere Vorschrift rücksichtlich solcher Profitenten, die hier nicht domiciliert sind.
- §. 27: Angabebuch.
- §. 28: Präclusion — ipso jure.
- §. 29: Restitution gegen dieselbe.
- §. 30: Anschläge bei öffentlichen Verkäufen, deren Publicität.
- §. 31: Vorlegung des Kaufcontracts oder eines Auszugs bei Veräußerungen unter der Hand.
- §. 32: Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften.
- §. 33. 34: Nothwendigkeit der Angabe in Absicht auf Servituten und sonstige Gerechtsame oder Ansprüche.
- §. 35: Folgen der Nichtangabe.
- §. 36. 37: Fälle, in denen die Rechtsnachtheile der versäumten Angabe nicht eintreten.

§. 38:

- §. 38: Verfahren wenn über Gerechtigkeiten oder Servituten ein Streit entsteht, oder auf einen höhern Einsatz gedrungen, oder der Veräußerung überhaupt oder der Art derselben widersprochen wird.
- §. 39: Wer kann einen höhern Einsatz verlangen?
- §. 40, 41: Wer kann der Veräußerung unter der Hand widersprechen? und unter welchen Voraussetzungen. — Caution.
- §. 42, 43: Nähere Bestimmungen rücksichtlich dieser Caution.
- §. 44: Deren Erlöschung.
- §. 45—47: Weiteres Verfahren im Allgemeinen.
- §. 48, 49: Insbesondere wenn dem einen oder andern Antrage Statt gegeben wird.
- §. 50, 51: Verhältnisse des Veräußerers zu seinen Contrahenten.
- §. 52: Uebergang der Gerechtigkeiten.
- §. 53: Uebergang der Reallasten ic.
- §. 54: Bestimmungen über die handfestarischen und sonstigen Forderungen.
- §. 55: Deposition des Kaufpreises; deren Wirkung.
- §. 56: Abjudication desselben.
- §. 57—60: Einlieferung und Cassation der Handfesten und sonstigen Documente.
- §. 61: Vorbemerkung im Erbe-, Angabe- und Handfestenbuch.
- §. 62: Verfahren, wenn der Kaufpreis nicht deponirt ist.
- §. 63: Reponirung der Anschläge ic. Erbebuch.

Dritter Titel:

V o n d e r L a s s u n g.

- §. 64: Nothwendige Bedingungen.
- §. 65: Die Conservation früherer Handfesten findet nicht weiter Statt.
- §. 66: Fassung selbst und Form derselben.
- §. 67: Bekanntmachung.

Vierter Titel:

V o m V o r b e h a l t d e s E i g e n t h u m s.

- §. 68: Im Allgemeinen.
- §. 69: Wie derselbe geschieht.
- §. 70: Für welche Leistungen.
- §. 71: Wirkung desselben.
- §. 72: Befugniß zur Cession desselben.
- §. 73: Vorbemerkung der Cession in den Büchern.
- §. 74: Wirkung derselben wenn sie an Inhaber von Handfesten geschieht.
- §. 75: Die Commission nimmt diese Cession vor, wenn ein Dritter den Kaufpreis deponirt.
- §. 76: Auch in gewissen Fällen an die handfestarischen Gläubiger.
- §. 77: Dauer des Vorbehalts des Eigenthums.
- §. 78: Nähere Bestimmung wenn der Erwerber innerhalb dieses Zeitraums seiner Verpflichtung nicht genügt.
- §. 79: Ungültigkeit jedes andern Vorbehalts.

Dritter Abschnitt:

Von dem Pfandrechte.

Erster Titel:

Von vertragsmäßiger Verpfändung der Immobilien.

Erstes Capitel:

Von den Handfesten und deren Willigung.

- §. 80. 81: Immobilien können nur mittelst Handfesten verpfändet werden.
- §. 82: Bestimmungen rücksichtlich der Summe, worauf eine Handfeste lautet.
- §. 83: Aufgabe bei der Commission. — Nachweisung des Eigenthums.
- §. 84. 85: Nähere Bestimmungen hierüber.
- §. 86: Berechtigung zur Verpfändung.
- §. 87: Gutsherrlicher Consens zu derselben.
- §. 88. 89: Nachweisung zur Vermeidung der Collision mit schon existirenden Handfesten.
- §. 90: Verzeichnung der Handfesten und deren Uebereinstimmung mit den Eigenthums-Urkunden.
- §. 91: Deffentliche Bekanntmachung.
- §. 92. 93: Ausfertigung und Ablieferung der Handfesten.
- §. 94: Nähere Bestimmungen und Ordnungsmaassregeln.
- §. 95. 96: Benützung und Begebung der Handfesten.
- §. 97: Priorität derselben unter sich.
- §. 98: Das Recht aus der Handfeste erstreckt sich auf Capital, Zinsen und Kosten.

Zweites Capitel:

Von der Eintragung der Handfesten.

- §. 99: Eintragung der Handfesten im Allgemeinen.
- §. 100: Legitimation dessen, der sie nachsucht.
- §. 101: Bestimmung rücksichtlich des Zeitpunkts.
- §. 102: Rechtliche Wirkung der Eintragung.
- §. 103: Sie erstreckt sich nicht auf Erben und Cessionarien.
- §. 104: Tilgung derselben.
- §. 105: Besondere Vorschriften für hier nicht Domicilirte,
- §. 106: und Hiesige, welche von hier abwesend sind.

Drittes Capitel:

Von dem Weispruch gegen Handfesten.

- §. 107: Weispruch auf Handfesten — dessen Nothwendigkeit im Allgemeinen.
- §. 108: Ausnahmen von dieser Regel.
- §. 109: Frist, innerhalb welcher derselbe einzulegen ist.
- §. 110: Präclusivkraft dieser Frist. Unzulässigkeit einer Restitution dagegen.
- §. 111: Anmeldung des Weispruchs.
- §. 112: Ladung vor die Commission.
- §. 113: Verfahren vor der Commission; Verweisung an das Gericht.
- §. 114: Besondere Vorschrift für Immobilien in Begeßack und Bremerhaven.

§. 115: Justification vor Gericht.

§. 116: Beseitigung des Weispruchs — deren Vormerkung in den Büchern.

Viertes Capitel:

Vom Versaß der Handfesten und dessen Wirkung.

§. 117: Wirkung des Versaßes.

§. 118: Entstehung des handfestarischen Rechts.

§. 119: Verfahren bei Verfolgung handfestarischer Ansprüche.

§. 120: Weiterer Versaß einer Handfeste abseiten des Schuldners.

§. 121, 122: Wirkung eines solchen weitem Versaßes und wie dabei zu verfahren.

§. 123: Weiterer Versaß abseiten des Gläubigers.

Fünftes Capitel:

Von der Erlöschung der Handfesten.

§. 124: In Bezug auf den Inhaber.

§. 125: In Bezug auf das Immobile.

§. 126: Vormerkung in den Büchern.

Zweiter Titel:

Von der vertragsmäßigen Verpfändung beweglicher Gegenstände.

§. 127: Allgemeiner Grundsatz. — Faustpfänder.

§. 128: Nähere Bestimmungen.

§. 129: In besonderer Beziehung auf den Concurs.

§. 130: Beschränkte Rechte aus sonstigen Verpfändungen.

§. 131: Nothwendigkeit einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde.

§. 132: Specielle Bestimmung in Betreff eines in einem Ehevertrage bestellten Pfandrechts.

Dritter Titel:

Von dem gesetzlichen Pfandrecht.

§. 133: Allgemeines gesetzliches Pfandrecht.

§. 134: Specielles.

§. 135: Die hier nicht genannten gesetzlichen Pfandrechte des gemeinen Rechts sind aufgehoben.

§. 136: Das gesetzliche Pfandrecht, in soweit es ein Grundstück afficirt, steht jedenfalls den Handfesten nach.

§. 137: Beschränkung der Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts.

Zweiter Theil:

Prioritäts-Ordnung.

Erster Abschnitt:

Vom Separationsrechte.

§. 138: Allgemeiner Grundsatz.

§. 139, 140: Nähere Bestimmungen der einzelnen Fälle.

- §. 141: Rückfichtlich des zu führenden Beweises.
 §. 142: Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch außer dem Concurse.
 §. 143: Particular-Concurs — im Allgemeinen.
 §. 144, 145: Specielle Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt:

Von der Rang-Ordnung der Gläubiger.

- §. 146: Allgemeiner Grundsatz.
 §. 147: Trennung der Immobilial-Masse von der allgemeinen.
 §. 148: Vorschrift wegen der Früchte und Ausflüsse der Immobilien.
 §. 149: Befriedigung aus der Immobilial-Masse.
 §. 150. I.: Die privilegierten Forderungen.
 §. 151. II.: Handfestarische Forderungen.
 §. 152. III.: Mit einem gesetzlichen Pfandrechte versehene Forderungen.
 §. 153. IV.: Zum Professions-Protocoll angegebene Forderungen.
 §. 154: Abgabe des Ueberschusses an die allgemeine Masse.
 §. 155: Eventueller Anspruch an die allgemeine Masse.
 §. 156: Allgemeine Masse. Befriedigung aus derselben. — Concurskosten.
 §. 157. I.: Die privilegierten Gläubiger.
 §. 158. II.: Pfands-Gläubiger.
 §. 159. III.: Sonstige Gläubiger.
 §. 160: Zinsen.
 §. 161: Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch außer dem Concurse.

Dritter Abschnitt:

Von den auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüchen und deren Rangordnung.

- §. 162: Allgemeiner Grundsatz.
 §. 163: Angabe dessen was zur Schiffsmasse gehört.
 §. 164: Rückfichtlich der Schiffsmasse bevorzugte Forderungen.
 §. 165: Nähere Bestimmungen über deren Rangordnung.
 §. 166: Nähere Bestimmungen, wenn das Schiff noch keine Reise gemacht hat.
 §. 167: Ansprüche an den dritten Besitzer.
 §. 168: Faustpfand-Gläubiger.
 §. 169: Rückfichtlich der Schiffsladung bevorzugte Forderungen.
 §. 170: Etwaiger Ueberschuß.

Erbe- und Handfesten-Ordnung.

Erster Theil:

Von der Veräußerung der Immobilien und dem Pfandrecht.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Zum Zwecke der Ausführung aller in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften wird vom Obergerichte eine beständige Commission niedergesetzt.

In Ansehung solcher Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven belegen sind, kann indeß die Commission die Ausführung einzelner Geschäfte an die dortigen Aemter verweisen.

§. 2.

Es gehören daher namentlich vor diese Commission:

- a. die Abkündigungen bei der Veräußerung von Immobilien und die Aufnahme der Angaben;
- b. die Aufnahme von Protesten gegen die Veräußerung von Immobilien, oder gegen die Art und Weise der Veräußerung, so wie die Entscheidung hierüber in den geeigneten Fällen;
- c. die Fassungen über veräußerte Immobilien;
- d. die Adjudication der Kaufgelder von Immobilien, sowohl bei gezwungenen als bei freiwilligen Verkäufen, bei diesen jedoch nur in Folge eines besonderen Antrages der Betheiligten;
- e. die bisherigen Geschäfte der Hofssegräfen bei den öffentlichen Verkäufen und den hiebei vorkommenden Anschlägen, so wie die denselben durch die Verordnung vom 9. November 1820, No. 3, zugewiesenen Geschäfte;
- f. die Willigung der Handfesten;
- g. die Anmeldung von Weisprüchen gegen Handfesten;
- h. die Aufsicht über die zur Ausführung dieser Verordnung einzurichtenden Bücher und die dazu gehörigen Register.

§. 3.

Die Commission hält, die Ferien ausgenommen, regelmäßig alle 14 Tage Sitzungen, und außerdem, so oft die Umstände dieses erfordern.

§. 4.

Der Commission wird einer der Gerichts-Secretaire nebst einem Gehülfen zur Führung der Bücher und Register beigeordnet.

§. 5.

Die vor der Commission Statt habenden Handlungen können, sofern sie eine Fassung oder die Willigung von Handfesten bezwecken, von den Betheiligten nur durch dazu von ihnen beauftragte Notare vorgenommen werden. Im Uebrigen kommen in Ansehung der Vertretung der Partheien die Vorschriften der Gerichts-Ordnung in Anwendung.

§. 6.

Der Commission ist die volle richterliche Gewalt übertragen. Zu der Erlassung einer Entscheidung ist die Theilnahme von wenigstens zwei Mitgliedern derselben erforderlich.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Commission, so wie der Aemter Begeack und Bremerhaven, gelten die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung.

§. 7.

Zu den Immobilien werden in Beziehung auf alle Vorschriften dieser Verordnung namentlich auch das Gutsherrn- und Meyerrecht, so wie ähnliche Verhältnisse des getheilten Eigenthums, ferner Wind- und Wassermühlen und erbliche Dairämter gerechnet.

§. 8.

In Hinsicht der Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien kommen die allgemeinen Grundsätze unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Der Ehemann ist, sofern die Güter, von denen es sich handelt, der Gütergemeinschaft nicht entzogen sind, zu deren Veräußerung und Verpfändung allein befugt. Indessen kann ausnahmsweise die Ehefrau, im Falle einer längern Abwesenheit ihres Ehemannes, von der Commission dazu ermächtigt werden.
- b. Die Ehefrau kann ihre der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen Güter nur mit Zustimmung ihres Ehemannes veräußern und verpfänden. Wird diese ohne Grund verweigert, so kann dieselbe von der Commission ergänzt werden. Bei solchen Gütern dagegen, welche selbst der Verwaltung des Ehemannes entzogen sind, ist seine Einwilligung nicht erforderlich.
- c. Wittwen und volljährige unverehelichte Frauenzimmer bedürfen, wie überall, so auch bei Veräußerungen und Verpfändungen, eines Beistandes nicht.
- d. Eine

- d. Eine in ungetheiltem Sammtgute mit ihren Kindern lebende Wittve ist dazu allein berechtigt. Zur Veräußerung oder Verpfändung eines freien Bauerguts bedarf sie indeß der Zustimmung des Anerben.
- e. Der Eigenthümer eines freien Bauerguts kann nur den ganzen Bestand seiner Stelle mit allen Pertinenzen zusammen veräußern oder verpfänden, wenn er nicht in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Januar 1826, §. 13, die Erlaubniß zur Parcelirung erwirkt hat. Auch muß er, sofern die Pertinenzen meyerpflichtig sind, die gutherrliche Erlaubniß zu deren Verpfändung oder Veräußerung bescheinigen.
- f. Der Besitzer einer Meyer- oder Erbzinnsstelle darf dieselbe weder veräußern noch verpfänden, wenn nicht der Consens seines Gutsheeren, oder, falls er deren mehrere hat, sämtlicher Gutsheeren bescheinigt ist.
- g. Der Besitzer einer Meyerstelle muß, wenn er auch die vorerwähnte gutherrliche Genehmigung hat, allemal den ganzen Bestand seiner Stelle, somit auch das etwa als Pertinenz (*allodium villae annexum*) dazu gehörende Erbland veräußern oder verpfänden, wenn ihm nicht vorher die Erlaubniß zur Parcelirung erteilt ist.
- h. Nur der wirkliche Meyer ist mit Erlaubniß der Gutsheerrschaft zu veräußern oder zu verpfänden befugt, nicht aber
 - 1) ein Interimswirth, wenn nicht vorab die zur Erbfolge in das Meyergut zunächst Berechtigten, z. B. die volljährigen Stieffinder des Interimswirths, dazu einwilligen;
 - 2) die Wittve eines Meyers, wenn sie auf der Stelle das Regier fortsetzt, außer mit Zuziehung ihrer noch nicht abgefundenen Kinder;
 - 3) der Altentheiler, der die Stelle bereits mit gutherrlicher Genehmigung an eines seiner Kinder übergeben hat, selbst dann nicht, wenn er sich das Regier vorbehalten hat. Es bedarf in diesem Falle der Zustimmung des neuen Stellwirths.

§. 9.

Ist derjenige, dessen Zustimmung zur Verpfändung oder Veräußerung eines Immobile erforderlich ist, noch minderjährig, so kann die Einwilligung nur von seinen Vormündern, die, falls er nicht unter Vormundschaft steht, dazu besonders zu ernennen sind, erteilt werden, welche alsdann auch, sofern eine Veräußerung in Frage kommt, vorab ein *decretum de alienando* erwirken müssen.

§. 10.

In den Urkunden über Veräußerungen und Verpfändungen ist über die Befugniß hiezu (§. 8) das Erforderliche anzuführen.

§. 11.

Bei Immobilien, welche von einer Handlungsgesellschaft erworben werden, so wie bei der Willigung von Handfesten auf ein einer Handlungsgesellschaft gehörendes

Immobilie müssen in der Erwerbsurkunde, so wie in den Handfesten, neben der Firma auch die Namen der einzelnen Theilnehmer der Gesellschaft ausgedrückt werden.

§. 12.

Die in unserem Stadtrecht enthaltenen beschränkenden Bestimmungen über die Veräußerung der sogenannten Erbgüter und den Retract sind aufgehoben.

§. 13.

Die gegenwärtige Verordnung, so wie die wegen Einführung derselben am publicirten besonderen gesetzlichen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1834 in Kraft, wobei indeß das bisherige Recht, soweit es dadurch nicht abgeändert ist, auch für die Folge gültig und anwendbar bleibt.

Zweiter Abschnitt: Von den Veräußerungen.

Erster Titel:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Das Eigenthum eines Immobile kann rechtsgültiger Weise nur mittelst eines öffentlichen Verkaufs, oder, bei Veräußerungen unter der Hand, mittelst einer nach vorgängiger Abkündigung erfolgten Fassung, jedoch mit Rücksicht auf die näheren Bestimmungen dieser Verordnung, übertragen werden.

Diese Vorschrift gilt auch bei Uebertragungen und Erwerbungen des Guts herrn, so wie des Meyerrechtes, und ähnlicher geheimer Eigenthumsrechte.

§. 15.

Die Ablieferung des Zuschlags-Protocolls bei öffentlichen Verkäufen an den Käufer, so wie die Fassung bei Veräußerungen unter der Hand, vertritt in jeder Hinsicht und mit der nämlichen Wirkung die Stelle der gemeinrechtlichen Tradition.

§. 16.

Die Ablieferung des Zuschlags-Protocolls an den Käufer auf Verordnung der Commission, so wie die Fassung, erfolgt erst dann, wenn zuvor allen deshalb bestehenden Vorschriften (Tit. 2) völlig genügt ist. Insbesondere muß also vorab die Deposition des Preises (§. 54) oder, wenn diese nicht geschehen ist, die Erledigung des im §. 62 Vorgeschiedenen nachgewiesen werden.

§. 17.

Durch die Einhändigung des Zuschlags-Protocolls, so wie resp. durch die gerichtliche Fassung, jedoch mit Rücksicht auf den etwa geschehenen Vorbehalt des Eigenthums (§. 68 seqq.), erlangt der Erwerber unbedingt das Eigenthum und voll:

vollkommene Sicherheit. Es findet daher gegen ihn überall keine Vindication oder ein Anspruch der Gläubiger des vorigen Besitzers, namentlich auch nicht der im Ord. 53 gestattete Beispruch, weiter Statt.

§. 18.

Es bedarf jedoch in folgenden Fällen keiner Abkündigung und Fassung:

- a. wenn Eheleute ein Immobile in die Gütergemeinschaft bringen;
- b. wenn von Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft leben, der eine stirbt, und der Ueberlebende allein oder mit Kindern ungetheilt den Besitz des Sammtguts forsetzt, so wie auch, wenn Kinder, nach Ableben beider Eltern, in ungetheiltem Sammtgut bleiben;
- c. wenn ein Stiefvater mittelst Einkindschaft das ganze Sammtgut übernimmt;
- d. wenn Jemand alleiniger Erbe ist, oder, wenn mehrere Erben in ungetheiltem Eigenthume des Grundstücks bleiben;
- e. wenn Jemand auf eine Bauerstelle aufheirathet;
- f. wenn bei Freihöfen der Auerbe das Gut übernimmt;
- g. wenn das Kind eines Meyers allein oder mit seinem Gatten, vermöge gewöhnlicher Meyer-Succession, ein Meyergut antritt;
- h. wenn das Meyergut in Folge einer Abmeyerung oder vermöge des Heimfalls an den Gutsherrn gelangt;
- i. wenn ein Stiefvater mit gutsherrlicher Zustimmung für seine Lebenszeit oder eine Reihe Jahre die nutznießende Verwaltung einer Stelle erhält.

In den Fällen unter c. bis i. ist indessen, unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse, bei der Commission eine Anzeige zu machen und das Erforderliche in den Registern zu bemerken.

§. 19.

Bei allen Veräußerungen, wobei die Mitwirkung der Commission eintritt, geschehen sie nun öffentlich oder unter der Hand, ist die Befugniß dessen, der die Veräußerung beabsichtigt, zu dieser, so wie dessen Erwerbstitel, gehörig nachzuweisen, und in den hiernächst aufzunehmenden Urkunden genau anzugeben.

§. 20.

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile hier nicht wirklich wohnen, oder welche demnächst ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben, müssen einem hier wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen die Vollmacht ertheilen, sie als Eigenthümer und Besitzer des Immobile in jeder Hinsicht, namentlich auch in Ansehung handfester Schulden und der darauf sich beziehenden Kündigungen, zu vertreten. Diese Vollmacht muß, sofern sie nicht mündlich zum Protocoll der Commission ertheilt wird, nach dem dafür vorgeschriebenen Formular ausgefertigt und bei der Commission eingereicht werden. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so werden alle La-

dungen, Insinuationen oder sonstige Erlasse, welche jene Personen als Besitzer und Eigenthümer des Immobile betreffen, mit voller rechtlicher Wirkung durch die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten zweimal mit vierzehntägigen Zwischenräumen bekannt gemacht, ohne daß es weiterer Edictal- oder Subsidial-Ladungen ins Ausland bedarf.

Außerdem haben sie einen hier wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen zu stellen, der sie in Ansehung aller das Immobile betreffenden Staats- und Gemeindelaften als Selbstschuldner vertritt.

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile ihren wirklichen Wohnsitz hier nicht haben, müssen daher, bevor sie den Anschlag und die Ausfertigung des Verkaufs-Protocolls, wie auch die Fassung erhalten, und, wenn ihnen ein hiesiges Immobile durch Erbschaft zugefallen ist, dessen Umschreibung auf ihren Namen (§. 18) begehren können, zuvor diesen Vorschriften Genüge leisten.

Diese Bestimmungen treffen überhaupt Alle, welche hier oder im hiesigen Gebiet ihren wirklichen Wohnsitz nicht haben, mögen sie Fremde oder mag ihnen ihr hiesiges Bürger- oder Einwohnerrecht conservirt seyn.

Zweiter Titel:

Von der Abkündigung.

§. 21.

Die Abkündigung besteht in einer von der Commission ausgehenden öffentlichen Ladung aller Theiligten, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten Publication angerechnet, zum Professions-Protocoll anzugeben.

Dieselbe wird dreimal in vierzehntägigen Zwischenräumen auf die bei solchen öffentlichen Anzeigen übliche Weise bekannt gemacht.

§. 22.

Bei Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegen, wird außerdem noch daselbst die erfolgte Abkündigung zur öffentlichen Anzeige gebracht. Auch wird in diesen Fällen während der Abkündigungsfrist außer dem Professions-Protocoll, welches vom Secretair der Commission zu führen ist, von dem dortigen Amte ebenfalls ein Professions-Protocoll geführt, zu welchem letztern alsdann alle Angaben mit gleicher rechtlicher Wirkung versüßt werden können. Gleich nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird von dem Amte dieses Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 23.

Bei öffentlichen Verkäufen geschieht die Abkündigung vor dem Verkaufs-Termine, so daß dieser erst nach Ablauf der zur Angabe bestimmten sechs Wochen Statt hat; bei Veräußerungen unter der Hand aber folgt sie der Veräußerung.

§. 24.

§. 24.

Wenn der beabsichtigte öffentliche Verkauf ganz unterbleibt oder doch nicht binnen Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird, oder wenn bei Veräußerungen unter der Hand die Fassung an den namhaft gemachten Erwerber nicht binnen Jahresfrist nach der ersten Publication erfolgt, so ist die Abkündigung in jeder Hinsicht wirkungslos.

§. 25.

Wird ein öffentlich verkauftes Immobile wegen unterbliebener Erfüllung der Verkaufsbedingungen auf Gefahr des Käufers zum abermaligen Verkaufe gebracht, so bedarf es einer Wiederholung der Abkündigung nicht, vorausgesetzt, daß dieser fernere Verkauf binnen Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird.

§. 26.

Bei jeder Angabe, welche von Jemand, der nicht hieselbst wohnhafter hiesiger Bürger oder Untergehöriger ist, verfügt wird, muß zugleich ein solcher hiesiger Staatsgenosse namhaft gemacht werden, welcher alsdann den Profitenten als dessen Bevollmächtigter in Beziehung auf die geschehene Angabe vertritt. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so wird in Ansehung der an den Profitenten zu richtenden Ladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20 dieser Verordnung verfahren.

§. 27.

Sämmtliche, während der Abkündigungsfrist vorkommende, Angaben, Erklärungen, Eintragungen, Beisprüche und Proteste, welche sich auf das abgekündigte Immobile beziehen, werden in ein besonderes Angabebuch eingetragen, welches die nöthigen Hinweisungen auf das Erbe- und Handfesten-Buch enthält.

§. 28.

Am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, wird das über die Angaben zu führende Protocoll geschlossen, und tritt mit dem Schlusse unmittelbar und von Rechtswegen die Präclusion für Alle, die sich nicht gemeldet haben, ein, ohne daß dieselbe noch speciell auszusprechen wäre.

§. 29.

Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution wegen versäumter Angabe einer Forderung in denjenigen Fällen, wo eine Adjudication der Kaufgelder erfolgt, nur bis zu deren Adjudication, in sonstigen Fällen aber nur so lange noch zulässig, als nicht der Erwerber des Immobile seine Verbindlichkeit gegen den Veräußerer erfüllt hat.

Wegen Versäumung solcher Angaben hingegen, welche die Beschreibung des Immobile (§. 30. 31) oder die Statthaftigkeit der Veräußerung überhaupt oder in der beabsichtigten Art (§. 38) betreffen, kann eine Restitution bei öffentlichen Verkäufen nur bis zum Zuschlag, bei Veräußerungen unter der Hand aber nur bis zur Fassung erfolgen.

Später findet aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution Statt.

§. 30.

Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobile enthalten, unter Beachtung der bisherigen Formalitäten, namentlich mit steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Erbe bezüglichen Urkunden, gefertigt und zur Publicität gebracht, und bleiben außerdem, nach §. 33, wenigstens noch während 14 Tage auf der Canzlei deponirt; jedoch hat derjenige, welcher einen freiwilligen öffentlichen Verkauf beabsichtigt, vor Fertigstellung des Anschlages die Vorschriften des §. 19 zu erledigen.

§. 31.

Bei Veräußerungen unter der Hand hat derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, die bisher übliche Aufgabe an der Canzlei zu machen. Zugleich hat er eine Abschrift oder auch einen Auszug der über die Veräußerung des Immobile errichteten Urkunde beizufügen, worin enthalten seyn muß:

- a. die vollständigen Namen des Veräußerers und des Erwerbers, deren Wohnung, Stand oder Gewerbe, und event. die Eigenschaft, worin sie hierbei handeln;
- b. Das Datum der Veräußerung oder der darüber errichteten Urkunde und die Lieferungszeit;
- c. die Gegenleistungen des Erwerbers und der Zeitpunkt ihrer Verichtigung;
- d. die vollständige Beschreibung des abzukündigenden Immobile, namentlich dessen Lage nach Straße und Nummer oder sonstiger Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Theile, der Umfang des Ganzen nach Fußmaasse, alle besondere Pertinenzien, die nicht schon durch das Recht dafür erklärt sind, alle und jede Gerechtsame, Servituten und Reallasten des Immobile;
- e. die Nachweisung des Eigenthumsrechts und der Berechtigung des Veräußerers; (§. 19.)
- f. bei der Veräußerung eines meyer- oder erbenzinspflichtigen Immobile, ist überdies die Angabe der Gutsherrschaften und des Verhältnisses, in welchem der Veräußerer zu denselben steht, zugleich auch deren Consens in die Veräußerung, in sofern es dessen rechtlich bedarf, beizubringen.

Eine gleiche Aufgabe ist auch dann beizubringen, wenn kein besonderer schriftlicher Vertrag über die Veräußerung errichtet seyn sollte.

§. 32.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Commission befugt, die Ergänzung des Fehlenden, bei Vermeidung der Verweigerung oder der Aufhebung der Abkündigung, zu verordnen.

§. 33.

§. 33.

Die Abschrift oder der Auszug der über die Veräußerung errichteten Urkunde (§. 30) muß während der Abkündigungs-Frist, so wie bei öffentlichen Verkäufen der Anschlag mit hinzugefügter Angabe des Einsatzpreises wenigstens während der letzten 14 Tage dieser Frist, an der Canzlei und, wenn das Immobile in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegt, außerdem noch bei dem dortigen Amte, zur Einsicht jedes Betheiligten sich befinden. Es haben daher die Nachbarn, so wie überhaupt Alle, welche die Beschreibung des Immobile, in Absicht auf Gränzen, Servituten, Lasten u., nicht als richtig anerkennen und ihre Gerechtsame dadurch gefährdet halten, innerhalb der Abkündigungs-Frist, ihre desfalligen Erklärungen zum Professions-Protocoll anzugeben.

§. 34.

Die nämliche Verpflichtung der Angabe zum Professions-Protocolle hat ein Jeder, dessen Rechte durch die Veräußerung entweder überhaupt, oder in der beabsichtigten Art, gefährdet werden. Insbesondere ist dies der Fall mit allen denjenigen, welche ein dingliches Recht an dem abgekündigten Immobile, oder eine Forderung an den Veräußerer in Anspruch nehmen.

§. 35.

Durch die Versäumung der Anmeldung zum Professions-Protocolle entstehen folgende Rechtsnachtheile:

- a. Bei Berechtigungen, die in der Beschreibung (§. 30, 31) dem abgekündigten Immobile zugeschrieben sind, wird es rechtlich so angesehen, als stehen sie demselben in der That zu.
- b. Servituten, Lasten und dingliche Rechte überhaupt, die auf dem veräußerten Immobile haften, gehen durch deren Nichtangabe verloren, es wäre denn, daß sie schon den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesen werden, oder daß sie sich in dem Anschlage oder in der Beschreibung aufgeführt finden. In dieser Rücksicht ist es übrigens genügend, wenn die auf dem Immobile haftenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Wege, Gräben, Flethe u. s. w., so wie auf Beiträge zu Deichen, Dämmen, Sielen, Brücken und ähnliche Einrichtungen in dem Anschlage oder in der Beschreibung nur im Allgemeinen vorbehalten sind.
- c. Bei Forderungen verliert der Gläubiger durch deren Nichtangabe das Recht, vorzugsweise oder gleichzeitig mit den angegebenen Forderungen aus den Kaufgeldern des Immobile befriedigt zu werden.
- d. Die Befugniß, bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkauf die Erhöhung des Einsatzpreises zu begehren, so wie bei einer Veräußerung unter der Hand dieser Art der Veräußerung zu widersprechen, oder auch gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch einzulegen, findet nicht weiter Statt.

§. 36.

Der §. 35 unter b. erwähnte Rechtsnachtheil der versäumten Angabe trifft indeß nicht:

- a. alle dem Staate an dem Immobile zustehenden Realrechte, wohin namentlich die Rechte desselben auf Gefälle, als Grundzins, Erbzins, Königszins, Stättegeld und ähnliche Abgaben, desgleichen Meyergefälle, Zehnten, Zehntgeld und jegliche Leistungen der Art gehören;
- b. die einer Kirche oder einer öffentlichen milden Stiftung zustehende Berechtigung des Stättegeldes;
- c. die auf dem Immobile haftenden Communal- und Landeslasten. Zu diesen gehören namentlich die Deichlast, so wie alle Reallasten, welche den Grundbesitzern, als Mitgliedern ländlicher Corporationen, zu den gemeinschaftlichen, auf den Grundbesitz sich beziehenden Anstalten und Einrichtungen obliegen. Auch ist denselben die Beitragspflicht in Ansehung der Balje, des Wasserrads und der Pumpereien gleich gestellt.

§. 37.

Der §. 35 unter c. angeführte Rechtsnachtheil tritt in Ansehung folgender Forderungen nicht mit dem Ablauf der Abkündigungsfrist ein, sondern kann nur nach vorgängiger besonderer Ladung des Berechtigten ausgesprochen werden:

- a. diejenige handfestarische Forderung, für welche die Handfeste zufolge §. 99 flg. eingetragen worden;
- b. diejenige Forderung, wofür der Gläubiger den Verkauf des Immobile gerichtlich erwirkt hat, und zwar sowohl in Betreff des Capitals als auch in Ansehung der Zinsen, selbst wenn auch bloß das Capital oder bloß die Zinsen Gegenstand jenes gerichtlichen Verfahrens gewesen sein sollten;
- c. diejenigen Forderungen, welche in den Fällen, da das Immobile in Folge des Concurses oder eines sonstigen Verfahrens, wobei eine Edictalladung der Gläubiger Statt gefunden hat, zum Verkauf gebracht ist, oder da noch während der Abkündigungsfrist Concurs oder eine gerichtliche Convocation der Gläubiger zum Zweck der Angabe ihrer Forderungen erkannt worden, im Edictal-Termine angegeben sind oder angegeben werden.

§. 38.

Entsteht über Gerechtigkeiten, Servituten oder ähnliche Ansprüche eine Differenz, welche in Güte nicht beseitigt wird, so sind in dem Anschlage und resp. der Fassung die beiderseitigen Behauptungen zu erwähnen und bleiben demgemäß den Beteiligten ihre Gerechtsame vorbehalten.

Für diejenigen Fälle hingegen, wenn vermittelst der Angabe bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkauf die Erhöhung des Einsahpreises begehrt, oder bei einer Veräußerung unter der Hand dieser Art der Veräußerung widersprochen, oder endlich

gegen

gegen die Zulässigkeit der Veräußerung überhaupt ein Widerspruch eingelegt wird, gelten die folgenden Vorschriften (§. 39 bis §. 51).

§. 39.

Einen höhern Einkaufspreis kann Jeder verlangen, der ein rechtlich begründetes Interesse nachzuweisen vermag.

§. 40.

Zum Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand sind berechtigt:

- a. handfestarische Gläubiger, wenn der angegebene Veräußerungspreis die auf dem Immobile haftenden Handfesten nicht deckt. In diesem Falle bedarf es für die eingetragenen handfestarischen Gläubiger (§. 99 seq.) keines Widerspruchs und Antrags; ihre Eintragung gilt einem Widerspruch gleich und es ist Sache der Betheiligten, diesen Punct bei der Commission zur Erledigung zu bringen;
- b. diejenigen, denen ein gesetzliches Pfandrecht, sey es im Allgemeinen oder speciell, an dem in Frage stehenden Immobile zusteht, sofern bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand ihr Interesse gefährdet erscheint.

§. 41.

Ein gleiches Recht des Widerspruchs gegen eine Veräußerung unter der Hand haben auch sonstige Gläubiger des Veräußerers, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- a. dieselben müssen ihren Widerspruch in den ersten vier Wochen der Abkündigungsfrist anmelden; daneben
- b. bei dem in Folge des Widerspruchs eintretenden Verfahren (§. 45 seq.) die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung, so wie die Unangemessenheit des stipulirten Preises, der Commission genügend bescheinigen, zugleich auch
- c. eine Caution für allen Schaden bestellen, welcher aus dem Widerspruche für den Veräußerer entstehen möchte.

§. 42.

Es ist diese Caution auf folgende Puncte zu richten:

- a. auf die Vergütung des Unterschiedes im Preise, wenn beim Eintreten eines öffentlichen Verkaufes das höchste Gebot den bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preis nicht erreichen würde;
- b. auf volle Schadloshaltung des Veräußerers, namentlich in Betreff etwa niger Ansprüche des Käufers an denselben wegen nicht erfüllten Contracts, so wie in Betreff aller durch den Widerspruch entstehenden Kosten, insbesondere auch der des öffentlichen Verkaufs und des Verfahrens vor der Commission.

§. 43.

Diese solchergestalt zu verbürgende Verpflichtung des Gläubigers zur Entschädigung des Veräußerers tritt sowohl in dem Falle ein, wenn der Widerspruch wegen Ermangelung der obigen Erfordernisse als unstatthaft verworfen wird, als auch dann, wenn derselbe zwar an sich zulässig ist, der demnächstige öffentliche Verkauf aber dessen Grundlosigkeit ergibt.

§. 44.

Erfolgt bei dem öffentlichen Verkaufe ein Uebergebot, so erlischt damit die Entschädigungspflicht des der Veräußerung unter der Hand Widersprechenden; dieser hat aber rücksichtlich des sich ergebenden Ueberschusses keinerlei Vorzugsrecht.

§. 45.

Wer auf einen höhern Einsakpreis angetragen oder der Veräußerung unter der Hand widersprochen, oder endlich gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch eingelegt hat, muß den Veräußerer vor die nächste ordentliche Sitzung der Commission, oder, wenn diese schon so bald Statt findet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung laden lassen. Unterbleibt diese Ladung, oder erscheint der Profitent in dem Termine nicht, so wird ohne weiteres die Angabe als nicht geschehen betrachtet.

§. 46.

Vor der Commission wird vor allem die gütliche Ausgleichung versucht.

§. 47.

Findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so entscheidet die Commission in dem Falle, da bei einem öffentlichen Verkaufe nur eine Erhöhung des Einsakpreises, oder bei einer Veräußerung unter der Hand, statt dessen, ein öffentlicher verlangt wird, definitiv nach ihrem Ermessen und ohne daß dagegen ein weiterer Recurs oder irgend ein Rechtsmittel zulässig ist. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Veräußerung überhaupt hingegen verweist sie den Profitenten an das ordentliche Gericht, bei welchem dieser alsdann seine Angabe binnen vierzehn Tagen zu rechtfertigen hat, widrigenfalls dieselbe ohne weiteres erloschen ist.

§. 48.

Wird dem Antrage auf Erhöhung des Einsakpreises Statt gegeben, so erfolgt hiernach der öffentliche Verkauf.

§. 49.

Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand und der Antrag auf den öffentlichen Verkauf für zulässig erkannt, so stehet es in der Willkühr des Veräußerers, ob er letzteren geschehen lassen oder von der Veräußerung seines Erbes ganz abstehe will. Im ersteren Falle erfolgt der öffentliche Verkauf, wobei nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

- a. Es findet nur Ein Verkaufstermin Statt, für welchen der Einsatz zu dem bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preise geschieht.
- b. Einer Wiederholung der Abkündigung bedarf es nicht.
- c. Bei Entrichtung der Abgaben an den Staat wird die bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand bereits bezahlte Summe zurück gerechnet.

Im letzteren Falle schließt die gänzliche Zurücknahme der Veräußerung eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Widerspruches in sich, und es erlischt jeder Anspruch an den Widersprechenden auf Entschädigung.

§. 50.

Demjenigen, dem das Eigenthum in Gemäßheit der Veräußerung unter der Hand übertragen werden sollte, bleiben seine Entschädigungs-Ansprüche gegen den Veräußerer wegen nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

§. 51.

Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand für unstatthaft erkannt oder zurück genommen, so berechtigt derselbe den Käufer nicht von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 52.

Alle dem veräußerten Immobile zustehenden Gerechtigkeiten gehen auf den neuen Erwerber über, und zwar, sofern sie in dem Anschlage oder in der Beschreibung angeführt sind, ohne daß dabei eines Widerspruchs Dritter erwähnt worden (§. 38), mit der Wirkung, daß deren Existenz und Rechtmäßigkeit dem neuen Erwerber nicht bestritten werden können.

§. 53.

Alle Reallasten, welche, als auf dem veräußerten Immobile haftend, in dem Anschlage oder in der Beschreibung angeführt sind, werden als rechtlich vorhanden angenommen. Indesß ist dadurch die Befugniß des Erwerbers, das Gegentheil nachzuweisen, nicht ausgeschlossen.

Diejenigen Reallasten, welche als solche in dem Anschlage oder in der Beschreibung nicht aufgeführt, dagegen aber zum Professions-Protocolle angegeben, oder ausnahmsweise so anzusehen sind (§. 36), gehen ebenfalls mit dem Immobile über, jedoch nur mit der Wirkung der Conservation derselben und unbeschadet der Befugniß des Erwerbers, deren Existenz und Rechtmäßigkeit zu bestreiten, als auch der Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung.

§. 54.

Die wirkliche oder rechtlich anzunehmende Angabe handfestarischer und sonstiger Forderungen bewirkt ebenfalls, daß das veräußerte Immobile dafür verhaftet bleibt. Jedoch fällt diese Wirkung hinweg, sobald der Erwerber den Preis des Immobile

deponirt hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser die angegebenen Forderungen deckt oder nicht, vorausgesetzt, daß nach §. 40 seq. kein Widerspruch eingelegt oder daß doch dieser erledigt ist. Zum Zweck dieser Deposition wird der Preis, sofern er nicht aus dem die Veräußerung enthaltenden Rechtsgeschäfte sich ergibt, durch eine von der Commission zu veranstaltende Taxation ausgemittelt.

§. 55.

Die Deposition des Preises muß bei einem gerichtlichen Verkaufe zu der im Anschlag bestimmten Zeit geschehen; bei einer freiwilligen Veräußerung kann sie der Erwerber jederzeit vornehmen, und ist er, wenn der Veräußerer es verlangt, zur Verfallzeit des Preises dazu verpflichtet. Der solchergestalt deponirte Preis tritt in jeder Hinsicht in die Stelle des veräußerten Immobile.

§. 56.

Wer das Adjudications-Verfahren betreibt, hat die zum Professions-Protocolle angegebenen, so wie diejenigen Gläubiger, welchen die versäumte Angabe nicht zum Nachtheile gereicht (§. 37), speciell vor die Commission laden zu lassen.

§. 57.

Vor der Commission erfolgt alsdann die Adjudication der Kaufgelder, zu welchem Ende die das Immobile betreffenden Handfesten und sonstigen Urkunden einzuliefern sind.

§. 58.

Bei diesem Adjudications-Verfahren kann in Beziehung auf die zur Befriedigung aus den Kaufgeldern gelangenden, einer Kündigung unterworfenen Forderungen weder der Schuldner noch der Gläubiger auf den Mangel der Kündigung sich berufen.

§. 59.

Nach erfolgter Adjudication geschieht von Amtswegen die Cassation sowohl der begebenen als auch der unbegebenen Handfesten, welche auf dem veräußerten Immobile hafteten, weshalb solche sämmtlich der Commission eingeliefert werden müssen.

§. 60.

Geschieht diese Einlieferung nicht, so wird auf Ansuchen der Betheiligten, und zwar auf Kosten desjenigen, dem die Einlieferung oblag, dieser dazu angehalten, falls derselbe aber unbekannt ist, die Mortification (§. 125. e.) vorgenommen.

§. 61.

In dem Erbebuche, dem Angabe- und Handfestenbuche wird von Amtswegen diese gänzliche Reinigung des Immobile von hypothekarischen und sonstigen Ansprüchen angemerkt.

§. 62.

Ist der Kaufpreis nicht deponirt, so geschieht diese Befreiung und deren Vormerkung nur dann, wenn die das Immobile betreffenden Handfesten eingeliefert

fert sind, und die Einwilligung der im §. 56 bezeichneten Gläubiger der Commission nachgewiesen wird.

§. 63.

Nach Ablauf der Abkündigungsfrist werden sowohl die Anschläge als auch die §. 31 bemeldeten Auszüge in der Reihenfolge, wie sie vorkommen, reponirt, und bilden das neue Erbebuch, welchem zwei alphabetische Register, das eine nach den Namen der Erwerber, das andere nach den Straßen oder der Lage der Immobilien, beizufügen sind.

Dritter Titel:

Von der Lassung.

§. 64.

Die Lassung erfolgt erst nach vorhergegangener Abkündigung und nachdem die Reinigung des Immobile von den darauf haftenden Ansprüchen in den betreffenden Büchern angemerkt ist.

§. 65.

Die bisher übliche Conservation älterer Handfesten in der Lassung findet nicht weiter Statt

§. 66.

Die Lassung geschieht auf Ansuchen des Erwerbers und unter Zustimmung des Veräußerers vor der Commission, mittelst Protocollirung in dem Lassungsbuche unter Hinweisung auf das Erbebuch. Die Lassung kann bei Immobilien im Gebiete nur nach bescheinigter Bestätigung der Veräußerungs-Urkunde von Seiten des betreffenden Landherren erfolgen, von welcher ein Auszug der Lassung beizufügen und in die Bücher einzutragen ist.

§. 67.

Die erfolgten Lassungen werden am nächstfolgenden Montage durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht. Ein gleiches geschieht bei öffentlichen Verkäufen, wenn der Anschlag und das Zuschlags-Protocoll dem Käufer ausgehändigt sind.

Vierter Titel:

Vom Vorbehalte des Eigenthums.

§. 68.

Der Veräußerer kann sich, bis zur Erfüllung der Gegenleistung von Seiten des Erwerbers, das Eigenthum des Immobile vorbehalten.

§. 69.

Dieser Vorbehalt ist in dem Fassungs-Protocoll, wie auch resp. in dem Anschläge, ausdrücklich zu erwähnen und nur dann, wenn dieses geschehen, von rechtem Werthe.

§. 70.

Es ist dieser Vorbehalt nur zur Sicherung solcher Gegenleistungen, welche in bestimmten Geldsummen abzuführen sind, statthaft.

§. 71.

Derselbe ertheilet dem Veräußerer, Kraft des Gesetzes, ein dingliches Recht an dem Immobile für den Verlauf der unberichtigt gebliebenen Gegenleistung und der etwaigen Zinsen derselben, mit der Wirkung, daß der Veräußerer als Inhaber von Handfesten zum Bereiche seiner Forderung angesehen wird.

§. 72.

Das auf solche Weise vorbehaltene Eigenthum kann mit gleicher Wirkung ganz oder theilweise von dem Veräußerer an Andere, so wie von diesen wieder an Dritte cedirt werden.

§. 73.

Diese Cessionen sind der Commission zu bescheinigen und zu Protocoll zu bemerken, und entsteht erst hiedurch für den Cessionar die im §. 71 angegebene Wirkung.

§. 74.

Geschehen diese Cessionen an Inhaber von Handfesten auf das veräußerte Immobile, so wird dadurch deren handfestarisches Recht, und zwar in der bisher staugefundenen Rangordnung, conservirt.

§. 75.

Geschieht die Deposition des Kaufpreises (§. 55) nicht durch den Käufer, sondern mit dessen Einwilligung durch einen Dritten, so hat, auf dessen Verlangen, die Commission diesem, bis zum Verlaufe der von ihm deponirten Summe, das vorbehaltene Eigenthum zu überweisen, und hat diese Ueberweisung die nämliche Wirkung als wäre sie durch den Veräußerer selbst geschehen.

§. 76.

Eine gleiche Ueberweisung geschieht, wenn bei einem öffentlichen Verkaufe die Kaufsumme nicht deponirt ist, von Seiten der Commission an die handfestarischen Gläubiger, welche die ihnen adjudicirten Kaufgelder dem Käufer gegen neu zu willigende Handfesten belassen wollen.

§. 77.

Das durch den Vorbehalt entstehende oder durch Cession übergehende dingliche Recht bleibt nur für die Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Publication der Fassung oder resp. der Publication der Auslieferung des Anschlages, in Kraft und erlischt von selbst mit dem Ablaufe dieser Frist.

§. 78.

§. 78.

Wenn im Laufe dieser Frist der Erwerber seiner Verpflichtung nicht genügt, und entweder die Berechtigten auf Erfüllung derselben Klage erheben, oder auch den von dem Erwerber gewilligten Handfesten beigesprochen wird, so wird der Lauf jener Frist dergestalt unterbrochen, daß derselbe erst nach Verlauf von vier Wochen, von Zeit des rechtskräftig erledigten Beispruchs oder auch von Zeit der eingetretenen Rechtskraft des auf die erhobene Klage erfolgten definitiven Erkenntnisses, wiederum beginnt. Auch kann in diesen Fällen, wenn alsdann die Frist nicht zureichen sollte, dieselbe von der Commission verlängert werden.

§. 79.

Jeder andere Vorbehalt des Eigenthumsrechts (*reservatum dominium*) namentlich die bisher übliche Art desselben, welche dahin zielt, dem Veräußerer ein dauerndes dingliches Recht an dem veräußerten Immobile zu erhalten, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Dritter Abschnitt:

Von dem Pfandrecht.

Erster Titel

Von der vertragsmäßigen Verpfändung der Immobilien.

Erstes Capitel:

Von den Handfesten und deren Willigung.

§. 80.

Die Verpfändung von Immobilien kann nur mittelst Handfesten geschehen.

§. 81.

Jede andere Verpfändung von Immobilien ist schlechterdings ohne allen rechtlichen Werth. Diese Vorschrift trifft jedoch nur das Immobile als solches. Wenn daher ein Immobile, auf welchem weder Handfesten noch gesetzliche Pfandrechte haften, zum Verkaufe gebracht ist, so äußert das allgemeine vertragsmäßige Pfand seine Wirkung auf den ganzen Erlös des Immobile, oder, im Falle solches mit Handfesten oder gesetzlichen Pfandrechten behaftet ist, auf den nach deren Befriedigung sich ergebenden Ueberschuß, gleichergestalt wie auf das sonstige Vermögen des Schuldners (§. 154, 156 seqq.).

§. 82.

Handfesten können auf beliebige Summen in Thalern, die Pistole zu fünf Thaler gerechnet, gewilliget werden; jedoch muß die Summe, auf welche eine Handfeste lautet, sich mit Fünfzig theilen lassen.

§. 83.

Die Willigung von Handfesten kann in jeder regelmäßigen Sitzung der Commission (§§. 1, 3) geschehen. Der Williger hat zu solchem Ende die erforderliche Aufgabe einzureichen und sodann die Willigung zu Protocoll zu geben, wobei er sein Eigenthumsrecht an dem zu verpfändenden Immobile und seine Berechtigung zur Verpfändung desselben nachweisen muß.

§. 84.

Zur Nachweisung des Eigenthumsrechts genügt, bei einer unter der Hand erfolgten Erwerbung des Immobile und, wenn der Williger eine den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gemäße Fassung besitzt, die Bezugnahme auf das Fassungsbuch; bei einer Erwerbung durch öffentlichen Ankauf aber bedarf es der Beibringung des Anschlages.

In beiden Fällen muß der Williger, wenn etwa bei der Veräußerung das Eigenthum vorbehalten seyn sollte, außerdem und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten, darthun, daß der Vorbehalt zurückgenommen oder erloschen sey.

§. 85.

Besitzt der Williger eine solche Fassung oder den Anschlag nicht, so muß er sein Eigenthum auf sonstige genügende Weise darthun.

§. 86.

In Hinsicht der Berechtigung zur Verpfändung von Immobilien gelten die Vorschriften des §. 8. Indessen schließt in denjenigen Fällen, da es zur Gültigkeit einer Verpfändung der Ermächtigung von Seiten der Commission oder einer sonstigen Behörde oder eines Dritten bedarf, die Ermächtigung zur Willigung einer Handfeste zugleich die Zustimmung zu deren Begebung in sich.

§. 87.

Für die Fälle, da zu der Willigung eine gutherrliche Zustimmung erforderlich ist, gelten folgende Vorschriften:

- a. Ist die Zustimmung nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt, oder an sonstige Bedingungen geknüpft, welche eine Beschränkung des dem Inhaber der Handfeste durch dieselbe sonst gewährten Rechts enthalten, so muß dieses in der Handfeste ausdrücklich angeführt werden.
- b. Jede demnächstige Verlängerung dieses Zeitraums ist vor dessen Ablauf der Commission zu bescheinigen und von dieser auf der Handfeste zu bemerken. Eine Fristverlängerung, wobei nicht diese Form beobachtet worden, ist in Beziehung auf Dritte ungültig.
- c. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums muß der Gläubiger, um sich sein handfestarisches Recht zu sichern, dasselbe mittelst einer gegen den Schuldner anzustellenden Klage geltend machen. Auch hat er alsdann dieses Verfahren gehörig fortzusetzen, widrigenfalls der Dritte, dessen Zustimmung

mung in Frage steht, als Intervenient in jeder Lage der Sache auf die zum gehörigen Fortgange des Verfahrens geeigneten Maaßregeln antragen kann.

- d. Ist die Zustimmung des Gutsherrn an eine Suspensiv-Bedingung geknüpft, so muß der Eintritt derselben spätestens bei Ablieferung der Handfeste nachgewiesen werden.
- e. Sind die vom Gutsherrn gemachten Bedingungen der Art, daß dadurch das handfestarische Recht des künftigen Gläubigers beschränkt oder ihm eine gewisse Verpflichtung auferlegt werden soll, so können sie von der Commission nur dann zugelassen werden, wenn sie mit der wesentlichen Natur eines handfestarischen Rechts und andern gesetzlichen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen. Eine unter einer Resolutiv-Bedingung ertheilte Zustimmung ist als unzulässig anzusehen.

§. 88.

Außer der Nachweisung seines Eigenthums an dem Immobile und seiner Berechtigung zur Verpfändung desselben, muß der Williger von Handfesten darthun, daß noch keine, oder doch der Summe nach nicht höher sich belaufende Handfesten, als bei den neu zu willigenden angegeben ist, auf dem Immobile haften.

§. 89.

Zu dieser Nachweisung genügt für den Besitzer einer dieser Verordnung gemäßen Fassung, oder eines Anschlages, die Beibringung eines Auszuges aus dem Handfesten- und dem Angabebuche. Wer eine solche Urkunde nicht besitzt, muß jenen Beweis auf sonstige Art, und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten, beibringen.

§. 90.

Die Willigung wird in das Handfesten-Buch eingetragen. Zuvor vergleicht jedoch die Commission die Aufgabe mit dem Erbebuche (§. 63) oder mit den zur Nachweisung des Eigenthums vorgelegten Urkunden, und verordnet das Erforderliche im Falle einer sich findenden Abweichung.

§. 91.

Die geschehenen Willigungen werden von Amtswegen durch die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten dergestalt zweimal zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die erste Bekanntmachung am nächsten Montage nach der Sitzung der Commission, in welcher die Willigung erfolgte, die zweite vier Wochen nachher geschieht.

Diese Bekanntmachung muß die wesentlichen Punkte der Aufgabe enthalten.

§. 92.

Die Ausfertigung der Handfesten geschieht nicht eher als nach Ablauf der §. 109 festgesetzten Beispruchsfrist, oder, falls ein Beispruch eingelegt ist, bis nach Erledigung des letzteren.

§. 93.

Sind die Handfesten ausgefertigt, so werden sie in der nächstfolgenden Sitzung besiegelt, und an den für den Williger handelnden Notar abgeliefert.

§. 94.

Bei Willigung der Handfesten wird insbesondere noch Folgendes vorgeschrieben:

- a. Mehrere selbstständige Immobilien können nicht in der nämlichen Handfeste verpfändet werden; indeß steht es der Commission frei, in besonders dazu geeigneten Fällen eine Ausnahme eintreten zu lassen. Im Gebiete müssen aber Landgüter und Bauerstellen, die Ein Ganzes bilden, es mögen Freihöfe oder Meyergüter seyn, sammt dem damit verbundenen Erblande, ohne Rücksicht auf ihre etwaige getrennte Lage, in der nämlichen Handfeste versetzt werden, und ist die Willigung abgesonderter Handfesten auf die verschiedenen Landstücke, wenn nicht vorher deren Abtrennung vom Haupthofe ordnungsmäßig zugestanden ist, durchaus unzulässig.
- b. Wenn ein Immobile, worauf Handfesten haften, zerstückelt und ein Theil davon veräußert wird, so müssen, Behuf Befreiung des veräußerten Theils von handfestarischen Ansprüchen, sämtliche, auf das Ganze lautende Handfesten cassirt werden. Diese Vorschrift gilt auch in dem Falle, wenn von einem Ein Ganzes bildenden Bauergute mit Einschluß der dazu gehörenden Pertinenzen etwas abgetrennt und veräußert, oder zu Meyer- oder Acker-Meyerrecht ausgegeben wird.
- c. Einzelne Handfesten können auch außer der Reihenfolge umgewilligt werden, ohne daß es einer Publicirung der neu zu willigenden bedarf. In solchem Falle hat der Williger nur die umzuwilligenden Handfesten zur Cassation einzuliefern und zu bescheinigen, daß alle daraus etwa versügte Eintragungen oder Angaben in dem Angabebuch zurück genommen sind. Die neu zu willigenden Handfesten müssen übrigens genau den Gesammbetrag der dagegen zu cassirenden enthalten.
- d. Die im §. 20 bei der Erwerbung von Immobilien vorgeschriebene Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten tritt auch mit gleicher Wirkung bei der Aufgabe zur Willigung von Handfesten ein.

§. 95.

Sobald die Handfesten von der Commission dem Williger verabsolgt sind, kann er dieselben an Andere unterpfändlich übergeben.

§. 96.

Diese Uebergabe hat dieselben rechtlichen Folgen, die Handfeste mag zum Erstenmale ausgegeben seyn, oder sie mag nach früherer Ausgabe und Wiedereinlösung von neuem begeben werden.

§. 97.

§. 97.

Die Priorität der Handfesten richtet sich nicht nach der Zeit, wann sie gewilligt oder begeben sind, sondern allein nach der aus den Handfesten selbst sich ergebenden, in Summen ausgedrückten Reihenfolge.

§. 98.

Das Recht aus der Handfeste befaßt den Hauptstuhl, so wie dessen Zinsen.

Zweites Capitel.

Von der Eintragung der Handfesten.

§. 99.

Die Eintragung der Handfesten geschieht in das zu diesem Zwecke angelegte Buch mittelst Verzeichnung des verpfändeten Immobile, des vollständigen Vor- und Zunamens, der Wohnung und des Gewerbes des Gläubigers, des Betrages der Forderung, so wie der Größe und des Ranges der Handfeste. Ueber diese Verzeichnung erhält der Berechtigte vom Secretair eine Bescheinigung.

§. 100.

Wird diese Eintragung durch den Williger der Handfeste selbst oder durch einen vom Williger bevollmächtigten hiesigen Notar begehrt, so bedarf es dabei der Vorzeigung der Handfeste nicht. In anderen Fällen muß der, welcher die Eintragung nachsucht, durch Production der Handfeste sich legitimiren.

§. 101.

Zu der Eintragung ist ein handfestarischer Gläubiger von dem Augenblick an berechtigt, wo ihm die Handfeste unterpfändlich übergeben ist. Sobald indeß das betreffende Immobile abgekündigt wird, und zwar von der ersten Bekanntmachung an, findet die Eintragung nicht weiter Statt, sondern der Inhaber der Handfeste muß solche zum Professions-Protocolle angeben.

§. 102.

Die Eintragung hat auf die Gültigkeit des Handfestenrechts an sich keinen Einfluß, ertheilt auch keinerlei Vorzugsrecht, sondern sie überhebt den handfestarischen Gläubiger nur der Nothwendigkeit, seine Forderung bei der Abkündigung des Immobile zum Professions-Protocolle anzugeben (§. 37) und einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen (§. 40).

§. 103.

Die Eintragung gilt nur für die Person dessen, der dabei als Inhaber der Handfeste aufgeführt ist, so wie für die §. 18 a. b. c. e. f. g. i. genannten Personen. Bei Erben, Cessionarien oder sonst Berechtigten muß sie, um auf diese sich zu erstrecken, erneuert werden. Indessen kommt den Erben in dem Falle, wenn sich

der Tod des Erblassers während der Abkündigungsfrist ereignet hat, die Wirkung der auf dessen Namen geschehenen Eintragung in Beziehung auf diese Abkündigung zu Stattten.

§. 104.

Ist der eingetragene Gläubiger nicht mehr Handfester Gläubiger, so kann die für ihn geschehene Eintragung mittelst Rücklieferung der darüber erteilten Bescheinigung (§. 99), oder auch gegen Vorzeigung der betreffenden Handfeste, wieder getilgt werden. Eine solche Tilgung muß stets geschehen, wenn die eingetragene Handfeste auf den Namen eines andern Inhabers derselben eingetragen werden soll.

§. 105.

Derjenige Gläubiger, welcher seinen Wohnsitz weder in der Stadt noch auch im hiesigen Gebiete hat, muß für seine eingetragenen Handfesten einen hieselbst wohnhaften hiesigen Bürger oder Untergehörigen als seinen Bevollmächtigten namhaft machen, gegen welchen alsdann die, jenen Gläubiger als Inhaber der eingetragenen Handfesten treffenden speciellen Vorladungen und Insinuationen mit voller rechtlichen Wirkung verfügt werden. Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht vorhanden, so wird in Betreff solcher Vorladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20 dieser Verordnung verfahren.

§. 106.

Hiesige Bürger oder Einwohner können für ihre eingetragenen Handfesten, mit gleicher Wirkung wie Auswärtige, einen hiesigen Bevollmächtigten für den Fall bestellen, daß sie unter Beibehaltung ihres hiesigen Domicils sich auf eine Zeitlang von hier entfernen würden.

Drittes Capitel.

Von dem Weispruche gegen Handfesten.

§. 107.

Jeder, der durch die Willigung von Handfesten gefährdet werden würde, hat seinen desfalligen Widerspruch mittelst Weispruchs geltend zu machen.

§. 108.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung:

- a. auf die Rechte, welche das bei der Fassung vorbehaltene Eigenthum dem Veräußerer des Immobile oder dessen Cessionar gewährt;
- b. auf die Rechte aus bereits eingetragenen Handfesten;
- c. auf die im §. 36 a. b. c. angeführten Berechtigungen.

§. 109.

Die Einlegung des Weispruchs geschieht innerhalb sechs Wochen, welche mit dem Tage der ersten Bekanntmachung der Willigung der Handfesten in den Wöchentlichen Nach-

Nachrichten anfangen und am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, endigen.

§. 110.

Nach dieser Frist findet ein Beispruch durchaus nicht weiter Statt. Mit dem Ablaufe derselben tritt von Rechtswegen die Präclusion ein, gegen welche aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution zugelassen werden darf.

§. 111.

Die Anmeldung des Beispruchs geschieht ohne weitere Förmlichkeit mündlich zum Protocoll auf der Canzlei.

§. 112.

Der Beisprechende muß sodann den Williger vor die erste nach der Anmeldung des Beispruchs eintretende ordentliche Sitzung der Commission, oder, falls diese schon so bald Statt findet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung laden lassen. Unterläßt er dieses, oder erscheint er in dem Termine nicht, so wird ohne Weiteres der Beispruch als nicht geschehen betrachtet.

§. 113.

In diesem Termine hat der Williger auf den Beispruch sich gehörig zu erklären. Die Commission versucht alsdann eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, und verweist, falls diese nicht erreicht wird, die Partheien an das ordentliche Gericht. Zugleich verordnet sie die Zurückhaltung der Handfesten bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung.

§. 114.

Ist das Immobile in den Amtsbezirken von Begesack oder Bremerhaven gelegen, so kann der Beispruch nicht bloß auf der Canzlei, sondern auch statt dessen zum Protocoll des dortigen Amtes eingelegt werden. In diesem Falle muß das SS. 112, 113 vorgeschriebene Verfahren vor dem dortigen Amte eintreten. Gleich nach Ablauf der Beispruchsfrist wird von dem Amte das Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 115.

Die Rechtfertigung des Beispruchs muß binnen vierzehn Tagen nach deren Verweisung an das Gericht bei diesem angebracht werden, widrigenfalls der Beispruch ohne weiteres erloschen ist.

§. 116.

Die Beseitigung des Beispruchs durch Erlöschung oder durch gütliche oder gerichtliche Erledigung ist demnach durch den für den Williger handelnden Notar dem Secretair der Commission zu bescheinigen.

Viertes Capitel.

Von dem Versaß der Handfesten und dessen Wirkung.

§. 117.

Wird einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eine Handfeste von dem zur Begebung derselben Berechtigten eingehändigt (verseßt), so erlangt er dadurch ein öffentliches Pfandrecht an dem Immobile, worauf die Handfeste lautet.

§. 118.

Dieses Pfandrecht entsteht erst durch die wirkliche Uebergabe der Handfeste an den Gläubiger.

§. 119.

Kann der handfestarische Gläubiger gleich im ersten Termine alle, seiner Klage zum Grunde liegende Thatfachen durch Urkunden oder Eideszuschreibung liquide machen, oder räumt der Schuldner sie als richtig ein, so genießt er die Vortheile des Executiv-Processes und des schleunigen Verfahrens. Diese bestehen namentlich im Folgenden:

- a. Im Klagtermine erfolgt, falls nicht zulässige Einreden vorgebracht werden, sofort die Verurtheilung und das Erkenntniß auf Vollstreckung.
- b. Nur solche Einreden werden zugelassen, welche die Sache selbst betreffen und, falls deren Beweis dem Beklagten obliegt, sofort im ersten Termine durch Urkunden oder Eideszuschreibung von demselben liquide gemacht werden.

Indeß schließen diese Bestimmungen eine Cautions-Forderung für die Wiederklage, so wie die Ermächtigung zur Deposition nicht aus.

- c. Nach erfolgter Condemnation wird sofort zum gerichtlichen Verkauf des durch die Handfeste verpfändeten Immobile geschritten und demnächst ungesäumt die Adjudication des Ertrages der Kaufgelder vorgenommen, aus welchen der Pfandgläubiger, nach Maaßgabe des Inhalts der Handfeste und ausweise der Bestimmungen der über den Versaß der Handfeste ausgestellten Urkunde, die schleunigste Befriedigung erhält.

§. 120.

Eine bereits verseßte Handfeste kann, wenn der darin ausgedrückte Capitalwerth die Größe der Forderung, wofür sie haftet, übersteigt, vom Williger auch noch weiter verseßt werden, jedoch nur mit Bewilligung des Inhabers.

§. 121.

Ein solcher weiterer Versaß ist nur dann gültig, wenn derselbe schriftlich geschehen, zugleich auch die Einwilligung des Inhabers der Handfeste in diesen Versaß schriftlich ertheilt ist. Unter diesen Voraussetzungen erhält der fernere handfestarische Gläubiger für den ihm verseßten Ueberschuß dieselben Rechte, als wäre ihm die Handfeste übergeben.

§. 122.

§. 122.

Jeder weitere Versuch an einen Dritten, so wie an den Besitzer der Handfeste selbst, ist nur dann gültig, wenn er mit Einwilligung des zweiten Gläubigers und unter Beobachtung der obigen Vorschriften geschieht.

§. 123.

Der Inhaber einer Handfeste kann dieselbe auch bis zu dem Betrage, wofür sie ihm verpfändet ist, an Andere weiter verpfänden, dies jedoch nur zugleich mit der Forderung selbst, wofür ihm die Handfeste haftet.

Fünftes Capitel.

Von der Erlöschung der Handfesten.

§. 124.

In Bezug auf den Inhaber der Handfeste erlischt das diesem Kraft derselben zustehende Recht in Gemäßheit der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Aufhebung des Pfandrechts, und es tritt diese auch dann ein, wenn der Inhaber der Handfeste deren Besitz freiwillig aufgibt.

§. 125.

In Bezug auf das verpfändete Immobile erlischt die Handfeste:

- a. durch deren von Amtswegen oder vom Williger verfügte Vernichtung;
- b. durch die, nach erfolgter Veräußerung des verpfändeten Immobile, geschehene gerichtliche Deposition des Preises; (vergl. §. 54.)
- c. durch die Präclusion im Falle einer Veräußerung des Immobile, wenn jene entweder wegen versäumter Anmeldung zum Professions-Protocolle mit dem Ablaufe der Abkündigungsfrist eingetreten (§. 34, 35) oder, nach vorgängiger Ladung des Inhabers der Handfeste ausgesprochen (§. 37) ist;
- d. durch die Ablieferung neu gewilligter Handfesten von gleichem Range und gleicher Summe, wie früher auf dasselbe Erbe gewilligte, erlöschen die letzteren; (§. 92, 93, 107, 110.)
- e. durch Mortification erlöschen Handfesten, welche abhanden gekommen oder deren Inhaber unbekannt sind. Die Mortification geschieht vor der Commission, welche dabei nach allgemeinen Proceß-Vorschriften zu verfahren hat.

§. 126.

Von der Erlöschung der Handfesten ist in den betreffenden Büchern die erforderliche Anzeige zu machen.

Zweiter Titel:

Von der vertragsmäßigen Verpfändung beweglicher Gegenstände.

§. 127.

Die Verpfändung einer beweglichen Sache ertheilt dem Gläubiger nur dann ein auch gegen den Dritten verfolgbares Recht, wenn dem Ersteren der Besitz der verpfändeten Sache eingeräumt und folchergestalt ein wirkliches Faustpfand ertheilt ist.

§. 128.

Rücksichtlich der hiernach erforderlichen Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes gelten die Vorschriften des gemeinen Rechtes, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

- a. die Uebergabe muß so geschehen, daß die Sache in den körperlichen Besitz des Gläubigers gelangt, sey es nun, daß dieser solche wirklich ergreift, oder daß er zu einer unmittelbaren Einwirkung auf dieselbe in den Stand gesetzt wird;
- b. durch einen bloßen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner kann der Besitz der zu verpfändenden Sache auf den Ersteren nicht übertragen werden;
- c. wird die verpfändete Sache dem Schuldner zurück gegeben, um sie Namens des Gläubigers zu besitzen, so ist hierdurch das Faustpfand erloschen;
- d. die bloße Ueberlieferung der das Recht des Schuldners an dem zu verpfändenden Gegenstande nachweisenden Urkunden an den Gläubiger bewirkt den Uebergang des Besitzes nicht, ausgenommen in folgenden Fällen:
 - 1) bei Verpfändungen von Connossementen, von Actien in Assurance und ähnlichen Compagnien, so wie von auf den Inhaber lautenden Urkunden;
 - 2) bei der Verpfändung einer Forderung des Schuldners. An dieser erlangt der Gläubiger das Recht des Faustpfandes, sobald ihm die über solche Forderung ausgestellte Urkunde von seinem Schuldner überliefert wird.

§. 129.

Der Inhaber eines Faustpfandes hat die Befugniß, auch im Concurse vor allen sonstigen Gläubigern seine Befriedigung aus dem Erlöse der Sache zu verlangen, und er kann nur gegen Bezahlung der Forderung, für welche ihm die Sache als Faustpfand haftet, zu deren Ablieferung an die Concursmasse angehalten werden.

§. 130.

Die Verpfändung beweglicher Sachen ohne hinzugetretene Uebergabe ertheilt dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuld-

Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder des Concurfes noch vorhanden sind.

§. 131.

Dieses Vorzugsrecht tritt sowohl überhaupt als auch in Beziehung auf das Alter des Pfandrechts nur in folgenden Fällen ein:

- a. wenn die Verpfändung mittelst einer öffentlichen Urkunde geschehen ist;
- b. wenn sie zwar nur in einer Privat-Urkunde Statt gefunden hat, diese aber in Gegenwart zweier Notare oder eines Notars und zweier Zeugen anerkannt oder unterzeichnet ist, und zugleich bei dieser Anerkennung oder Unterzeichnung in der notariellen Registratur die Personen, die Natur und der Gegenstand des der Urkunde zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung, genau angegeben worden. In diesen Fällen datirt jedoch das Pfandrecht erst vom Augenblicke dieser Beglaubigung.

§. 132.

Ist in einem Ehevertrage von dem einen Ehegatten dem andern wegen des dem letztern außerhalb des Sammtguts zustehenden Vermögens ein Pfandrecht bestellt, so datirt dasselbe in keinem Falle früher als von dem Tage der Eingehung der Ehe.

Dritter Titel:

Von dem gesetzlichen Pfandrechte.

§. 133.

Ein gesetzliches und zwar allgemeines Pfandrecht steht folgenden Gläubigern zu:

- a. den Pupillen, Minderjährigen und andern unter Curatel gesetzten Personen, an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, rücksichtlich aller Forderungen aus der Verwaltung, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo jene die Vormundschaft oder Curatel angetreten haben oder hätten antreten sollen;
- b. dem Staate, den Kirchen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen auf gleiche Weise an dem Vermögen ihrer Verwalter;
- c. den Kindern an dem Vermögen ihrer Aeltern wegen desjenigen Vermögens, welches diese außerhalb des Sammtguts für sie verwalten und zwar von dem Zeitpunct an, da die Verwaltung übernommen ist, oder hätte übernommen werden sollen.
- d. Verheirathet sich eine Wittve vor geschעהener Rechnungsablage und vor erfolgter Befriedigung ihrer Kinder, so erhalten diese zur Sicherung ihrer desfalligen Ansprüche, namentlich auch zur Sicherung ihrer Rechte am Sammtgute, auch ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen des Stiefvaters, und zwar von Eingehung der Ehe an;

e. dem See- und Flußschiffer für seine Forderung an Fracht und Havarie: grosse, so wie für die auf die verschifften Waaren gemachten Auslagen; desgleichen dem Frachtfuhrmanne wegen seiner Fracht und Auslagen, und zwar an dem Vermögen des Empfängers und mit der Wirkung, daß sowohl der Schiffer wie auch der Fuhrmann als im Falle der Concurrency gleichberechtigte Inhaber der ältesten General-Hypothek betrachtet werden.

Dieses Pfandrecht tritt jedoch nur dann ein, wenn binnen vier Wochen, nachdem der Schiffer die Güter von Bord abgeliefert oder der Fuhrmann die Waare an den Empfänger verabfolgt hat, die Klage auf Bezahlung jener Forderungen angestellt oder die Insolvenz des Schuldners gerichtlich erkannt ist;

f. bei Bauergütern, sie mögen meyerpflichtig oder frei seyn, den Altentheilern wegen ihres Altentheils und den Geschwistern des Stellannehmers, so wie den Stiefkindern eines Interimswirthe wegen ihrer Abfindungen.

§. 134.

Ein gesetzliches specielles Pfandrecht steht zu:

- a. den Commissionairs und Spediteurs an den ihnen zugesandten oder zur Expedition überlieferten Waaren, so lange sie sich in deren Besitz befinden, wegen der darauf geleisteten Vorschüsse und Auslagen, so wie der ihnen gebührenden Provisen, und zwar mit der Wirkung, daß ihnen dafür an jenen Waaren die Rechte eines Faupfandgläubigers zustehen;
- b. den Legatarien, den auf Todesfall Beschenkten und den Fideicommiss-Erben an den Vermögenstheilen, welche der Beschwerte von dem Erblasser erhalten hat, und zwar vom Todestage des letztern an;
- c. dem Gläubiger, auf dessen Antrag in der Executions-Instanz Mobilien:gegenstände seines Schuldners mit Beschlag belegt oder gepfändet worden, an diesen Gegenständen. Dieses Pfandrecht entsteht bei gepfändeten Geldern und Mobilien durch deren executionsmäßige Fortschaffung aus dem Gewahrsam des Schuldners, bei ausstehenden Forderungen und sonstigen Gegenständen, welche in der Executions-Instanz bei einem Dritten mit Beschlag belegt worden, durch die Beschlagnahme, sofern aber ein Realarrest schon als Sicherheitsmaafregel erwirkt war, durch das Erkenntniß, wodurch in Folge der Verurtheilung des Schuldners der Arrest bestätigt wird. — Werden die ausgezeichneten Mobilien vor deren Verkauf nicht aus dem Gewahrsam des Schuldners gebracht, so tritt das Pfandrecht erst an dem Erlöse der Mobilien durch den von dem Gläubiger erwirkten Verkauf in Kraft.

§. 135.

Die in den obigen §§. nicht speciell namhaft gemachten stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts werden hiemit aufgehoben.

§. 136.

§. 136.

Das gesetzliche Pfandrecht, mag es nun ein allgemeines oder specielles seyn, in soweit es ein Immobile afficirt, steht jedenfalls den handfestarischen Gläubigern nach.

§. 137.

Dasselbe gewährt in den §. 133 und §. 134 b. angeführten Fällen dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder des Concurfes noch vorhanden sind.

Zweiter Theil:

Prioritäts = Ordnung.

Erster Abschnitt:

Vom Separations-Rechte.

§. 138.

Diejenigen, deren Eigenthum beim Ausbruche der Insolvenz in der Gewahrsam des Schuldners sich befindet, können dessen Absonderung von der Debit-Masse verlangen, es mag dasselbe in unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen bestehen.

§. 139.

Dieses Separations-Recht findet namentlich Statt:

- a. In Ansehung der Lehen der wirklichen Meyergüter und des zu einem Familien-Fideicommiss gehörenden Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Insolvenz gerathen ist, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der Gläubiger auf die Rukniefungen;
- b. in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden sind, wohin auch die zum Verkauf in Commission gegebenen, so wie die in Gemäßheit eines Trödel-Contracts überlieferten Güter zu rechnen sind;
- c. in Ansehung der dem Schuldner verkauften und abgelieferten oder in Gemäßheit eines Commissions-Einkaufs-Geschäfts zugeschickten, aber nicht bezahlten Sachen, wenn dieserwegen kein Credit gegeben ist.

Ist aber Credit gegeben, so findet die Separation nur dann Statt, wenn der Handel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nichtig betrachtet wird. Dieses ist auch dann der Fall, wenn zur Zeit, als die Waare bei dem Schuldner anlangte, diesem bereits ein gerichtliches Veräußerungs-Verbot zugegangen ist.

Ist der Handel in den letzten vierzehn Tagen, diesen mit eingerechnet, vor Erlassung dieses Veräußerungs-Verbotes geschlossen, oder die Waare in dieser Zeit dem Schuldner abgeliefert, oder bei demselben angelangt, so wird hierdurch die rechtliche Vermuthung des Dolus begründet.

In allen diesen Fällen unter b. c. ist jedoch derjenige, welcher die Separation verlangt, verbunden, der Masse alles zu ersetzen, was an Fracht oder anderen Auslagen bezahlt worden oder noch zu bezahlen ist.

- d. In Aufsehung desjenigen Vermögens, auf dessen Substanz dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben, jedoch unter Vorbehalt der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Nutzungen begründet sind.

§. 140.

Ist der Gegenstand der Separation vom Schuldner einem Dritten als Faustpfand oder aus einem sonstigen Grunde eingehändigt, so kann der Separatist von den Vertretern der Debitmasse Cession des dieser etwa gegen den Dritten zustehenden Klagrechts auf Auslieferung begehren.

§. 141.

In den Fällen des §. 139 bedarf es für den Separatisten so wenig einer eigentlichen Vindication als des Beweises eines ihm zustehenden wirklichen oder prätorischen Eigenthums, sondern es genügt der Beweis des die Separation begründenden Verhältnisses.

§. 142.

Die vorstehenden Grundsätze über das Separationsrecht finden auch in den Fällen Anwendung, wenn zwar kein Debitverfahren eröffnet worden, die Gegenstände der Separation aber von einem Dritten mittelst eines Arrestes oder im Wege der Execution zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen sind.

§. 143.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des schuldnnerischen Vermögens, ohne Vermischung mit dessen übrigen Gütern und mit Ausschluß anderer Gläubiger, ihre Befriedigung zu verlangen, so sind diese Vermögenstheile von der Masse zu trennen und unter die darauf berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung zu vertheilen.

Hieraus entsteht ein Particular-Concurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Allgemeinen gilt.

§. 144.

Ein solcher Particular-Concurs findet nur in folgenden Fällen Statt:

- a. bei Lehen, rücksichtlich der Lehnschulden;
- b. bei wirklichen Meyergütern, rücksichtlich der das Meyergut afficirenden Schulden;

c. bei

- c. bei Fideicommiss-Gütern, rücksichtlich der Fideicommiss-Schulden;
- d. bei Erbschaften in Ansehung der Gläubiger des Erblassers und der Legatarien, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach angetretener Erbschaft die Absonderung der Erbmasse von dem eigenen Vermögen der Erben gerichtlich fordern;
- e. rücksichtlich der bei eröffnetem generellen Concurse zu bildenden Immobilien-Masse; (§. 147 seqq.)
- f. in Betreff derjenigen beweglichen Vermögenstheile, welche ein in Insolvenz gerathener Ausländer im hiesigen Staate besitzt, in sofern nicht besondere Staatsverträge oder die in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, befolgten Grundsätze mit sich bringen, daß im Falle der Insolvenz eines Hiesigen, dessen in jenem Staate belegenes Vermögen an das hiesige allgemeine Concurs-Gericht ausgeliefert wird;
- g. bei Schiffen und Schiffsladungen, nach Maafgabe der im dritten Abschnitt sich findenden Bestimmungen.

§. 145.

Die Gläubiger, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt werden, können sich auch an des Schuldners übriges Vermögen halten. In dem §. 144 unter d. bemerkten Falle können jedoch die aus der Erbmasse nicht zur vollen Zahlung gelangenden Separatisten erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger des Erben dessen eigenes Vermögen in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß der Erbe, auch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft, ihnen verhaftet ist.

Zweiter Abschnitt:

Von der Rangordnung der Gläubiger.

§. 146.

Der Vorzug unter den Gläubigern richtet sich nach der in den folgenden §§. aufgestellten Ordnung.

§. 147.

Bei Eröffnung eines Concurses wird aus den vorhandenen Immobilien, sofern Vorzugsrechte in Gemäßheit der §§. 150 — 153 daran geltend gemacht werden, für jedes Immobile eine besondere Masse gebildet und diese von der allgemeinen Masse getrennt. Die Verhandlungen über erstere gehören indeß gleichfalls vor das allgemeine Concurs-Gericht, wenn nicht etwa bereits vor erkanntem Concurse die Abkündigung des Immobile Statt gefunden hat und die Abkündigungsfrist abgelaufen ist. In diesem letztern Falle ist auch in Rücksicht auf den Erlös des Immobile für die zum speciellen Professions-Protocoll angegebenen Forderungen eine Wiederholung der Angabe zum allgemeinen Professions-Protocoll des Concursgerichts nicht erforderlich.

§. 148.

Alle zur Zeit der gerichtlichen Insolvenzklärung noch nicht erhobenen Miethgelder und sonstige Aufkünfte der Immobilien werden in Rücksicht auf die Rangordnung der Gläubiger als Theile des Immobils selbst betrachtet und nach den für dieses zur Anwendung kommenden Rangbestimmungen vertheilt.

Dasselbe tritt auch bei fruchttragenden Grundstücken in Ansehung der noch nicht eingeernteten oder doch noch vorhandenen Früchte ein.

§. 149.

Aus der Immobiliarmasse werden die folgenden Forderungen in nachstehender Ordnung befriedigt:

§. 150.

Erste Classe. Die privilegierten Forderungen. Diese sind folgende:

- 1) die Kosten der Distraction des Immobils, so wie die Gerichtskosten, welche zum Zwecke der Auswirkung des Verkaufs des Immobils und der Vertheilung der Kaufgelder aufgewandt sind;
- 2) die Kosten, deren Verwendung seit der gerichtlichen Insolvenzklärung zur Erhaltung, Benutzung und Verwaltung erforderlich gewesen;
- 3) die für die letzten beiden Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständigen, so wie die erst während des Concursverfahrens fällig werdenden Leistungen wegen der §. 36 angeführten Lasten des Immobils, und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten;
- 4) die dem Gutsherrn und Erbenzinsherrn von dem Immobils gebührenden Leistungen, sofern diese für die letzten drei Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständig sind oder erst während des Concursverfahrens fällig werden.

§. 151.

Zweite Classe. Die Forderungen aus Handfesten, und zwar in der, in der Handfeste selbst ausgedrückten Reihenfolge.

§. 152.

Dritte Classe. Die mit einem gesetzlichen Pfandrechte versehenen Forderungen, und zwar in der durch das Alter des Pfandrechts bestimmten Ordnung.

§. 153.

Vierte Classe. Die sonstigen zum speciellen Professions-Protocoll angemeldeten Forderungen, und zwar in der bei der allgemeinen Masse (§. 157 seq.) vorgeschriebenen Ordnung. Dieses durch die Angabe zum Professions-Protocoll begründete Vorzugsrecht findet indeß in dem Falle, da vor der Abkündigung oder doch während des Laufs der Abkündigungsfrist ein Debitverfahren eröffnet ist, keine Anwendung.

§. 154.

§. 154.

Der nach vollständiger Befriedigung aller dieser bevorzugten Gläubiger von der Immobilial-Masse bleibende Ueberschuß wird an die allgemeine Masse abgegeben und nach den bei dieser geltenden Grundsätzen (§. 157 seq.) vertheilt. Ein Gleiches gilt auch von dem bei erfolgter Distraktion eines Meyerguts bleibenden Ueberschuß.

§. 155.

Die aus der Immobilial-Masse gar nicht oder nicht vollständig zur Zahlung gelangten Gläubiger nehmen bei der allgemeinen Masse den Rang ein, welcher, nach Maaßgabe der bei dieser vorgeschriebenen Reihenfolge, ihrer Forderung gebührt.

§. 156.

Die allgemeine Masse wird aus dem ganzen übrigen Vermögen gebildet. Aus derselben werden zuvörderst die Concurskosten berichtigt, und dann die Gläubiger in folgender Ordnung befriedigt:

§. 157.

Erste Classe. Die privilegierten Gläubiger, nämlich:

- 1) der Vermiether eines Gebäudes, rücksichtlich der in demselben zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung befindlichen Sachen des Miethers, so wie in Betreff der von dem letztern noch nicht erhobenen Astermieth, und zwar für den Miethzins des letzten so wie des laufenden halben Jahres;
- 2) der Verpächter eines fruchttragenden Grundstücks in Betreff der darauf noch stehenden oder auch schon eingeernteten Früchte und der von dem Pächter zur Zeit der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung noch nicht erhobenen Asterpacht, und zwar für den Pachtzins des letzten oder des laufenden Jahres;
- 3) die standesmäßigen Kosten der Beerdigung des Schuldners, seiner Ehefrau und Kinder, wenn sich die Todesfälle im letzten Jahre vor der Insolvenz-Erklärung oder nach derselben bis zum Agnitions-Termine ereignet haben;
- 4) der Liedlohn, d. h. alles, was die für ihre ganze Existenz in Lohn und Kost des Schuldners stehenden Personen für ihre Dienste zu fordern haben, und zwar hinsichtlich des letzten halben Jahres vor ausgebrochener Insolvenz, so wie in Betreff des während des Debit-Verfahrens fällig werdenden halbjährigen Lohnes;
- 5) das dem Arzte und Wundarzte für die letzten sechs Monate vor ausgebrochener Insolvenz gebührende Honorar, und zwar sowohl für die Behandlung des Gemeinschuldners, als auch der Familienglieder und sonstiger seiner Autorität unterworfenen Hausgenossen. Ein gleiches Privilegium genießen die Apotheker wegen der während der beregten Zeit gelieferten Medicamente.

Das den unter No. 3 und 5 gedachten Ansprüchen gebührende Vorzugsrecht äußert auch bei der Concursmasse des längstlebenden Gatten

seine Wirksamkeit für die noch übrige Zeit, wenn dessen Insolvenz-Erklärung binnen den letzten zwölf und resp. sechs Monaten nach dem Ableben des verstorbenen Eheheiles erfolgt.

- 6) Die directen und indirecten ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben für die letzten zwölf Monate;
- 7) die Gemeindelaften für die letzten zwei Jahre, in sofern sie nicht zu den §. 150 aufgeführten gehören.

§. 158.

Zweite Classe. Diejenigen Gläubiger, welchen ein allgemeines oder besonderes Pfandrecht (§. 130, 133, 134) an den Gegenständen zustehet, die zur allgemeinen Masse gehören, nach dem Alter des Pfandrechts. Das besondere Pfandrecht äußert seine Wirksamkeit nur rücksichtlich der davon betroffenen einzelnen Sache oder des Werthes derselben.

§. 159.

Dritte Classe. Alle übrige Gläubiger.

§. 160.

In Ansehung der Zinsen gelten sowohl für die Immobilial-Masse als auch für die allgemeine Masse folgende Bestimmungen:

- a. Der Lauf der Zinsen aller Forderungen hört in Beziehung auf die Masse mit dem Tage des eröffneten Concurses auf.
- b. Von den zu dieser Zeit rückständigen Zinsen nehmen die des letzten Jahres gleichen Rang mit dem Capital selbst ein. Die sonstigen Zinsen kommen erst, nachdem alle Gläubiger gleicher Classe rücksichtlich ihrer Capital-Forderung und der Zinsen des letzten Jahres befriedigt sind, zur Zahlung, und zwar in der für die Capital-Forderungen geltenden Rangordnung.

§. 161.

Die vorstehenden Regeln über die Rangordnung der Gläubiger kommen auch dann zur Anwendung, wenn, ohne daß ein eigentlicher Concurser eröffnet worden, das Zusammentreffen mehrerer Gläubiger eine präferenzmäßige Vertheilung erforderlich macht.

Dritter Abschnitt:

Von den auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüchen und deren Rangordnung.

§. 162.

Bei Concursen oder sonstigen präferenzmäßigen Vertheilungen bildet der Erlös eines See- oder Flußschiffes oder einzelner Schiffsparte eine besonders zu vertheilende Masse.

§. 163.

§. 163.

Zu dieser Schiffsmasse gehören das Schiff, dessen Inventarium nebst den dazu gehörigen Booten und die noch ausstehenden Frachtgelder der letzten Reise.

§. 164.

Die auf die Schiffsmasse bevorzugten Forderungen sind die nachstehenden:

- 1) die zum Verkaufe und zur Vertheilung der Masse verwendeten Gerichts- und andern Kosten;
- 2) die Kosten für die Unterhaltung, Bewachung und Aufbewahrung des Schiffs und Zubehör von Ankunft bis zum Verkaufe;
- 3) sämtliche hiesige öffentliche Schiffs- und Schifffahrts-Quarantaine- und Haven-Abgaben;
- 4) die Lootsgelder, Vergungs-, Ranzionirungs- und Reclame-Kosten;
- 5) der Lohn des Schiffers und Schiffsvolkes bei Flußschiffen für das letzte halbe Jahr und bei Seeschiffen für die letzte Reise. Konnte indeß bei Seeschiffen der frühere Lohn zufolge des Heuer-Contracts nicht vor der Rückkehr des Schiffs nach der Weser verlangt werden, so erstreckt sich jenes Vorzugsrecht auf allen Lohn, den der Schiffer und das Schiffsvolk erst nach der Rückkehr verlangen konnten. In allen Fällen muß aber das Vorzugsrecht bei Strafe des Verlustes desselben gerichtlich geltend gemacht werden, bevor das Schiff die Weser wieder verläßt;
- 6) die zum Bedürfnisse des Schiffes wirklich verwendeten Gelder, welche dem Schiffer vorgeschossen, dargeliehen oder für ihn bezahlt sind, ferner Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zum Bedarf des Schiffes und der Belauf der für solche Verwendungen und Leistungen ausgestellten Bodmereibriefe und Prämien, so wie der Betrag der vom Schiffer zum Besten des Schiffs etwa verkauften, geworfenen oder beschädigten Waaren und alles, was zur großen Haverei gerechnet wird, in sofern sie das Schiff angeht;
- 7) die Entschädigungs-Forderungen der Befrachter für Nichtlieferung oder den Schiffseignern zur Last kommende, fehlerhafte Lieferung von Waaren.

Die vorstehenden unter No. 3, 4, 6 und 7 aufgeführten Forderungen genießen das Vorzugsrecht indeß nur dann, wenn sie von dem Augenblicke an, wo das Schiff am letzten Ladungsorte zur letzten Hiereise ausgerüstet wurde, bis zu dem Augenblicke, wo es von seinem hiesigen Löschplatze zu einer neuen Reise absegelt, entstanden sind und gerichtlich geltend gemacht werden;

- 8) der Belauf der vor der letzten Reise des Schiffs für Lieferungen und Leistungen zu Schiffsbedürfnissen ausgestellten Bodmereibriefe nebst Prämien;

- 9) der rückständige Kaufpreis des Schiffs, wenn sich der Verkäufer vermittelst einer öffentlichen oder notariellen beglaubigten Urkunde das Eigenthum vorbehalten, für zwei Jahre, vom Verkaufe an.

§. 165.

Die Rangordnung dieser bevorzugten Forderungen richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher sie hier aufgeführt sind. Unter mehreren unter derselben Nummer bezeichneten Forderungen geht die später entstandene der frühern vor, und genießen die zu derselben Zeit entstandenen gleiche Vorzugsrechte.

Die Zinsen stehen dem Range nach der Capitalforderung gleich.

§. 166.

Hat das Schiff noch keine Reise gemacht, so kommen nur die §. 164 unter № 1, 2, 3, 4, 5, 9, erwähnten Vorzugsrechte zur Anwendung.

§. 167.

Obige bevorzugte Forderungen können auch gegen den dritten Besitzer des Schiffs oder der Schiffsmasse geltend gemacht werden. Hat dieser aber das Eigenthum daran erworben, so findet ein solcher Anspruch nur dann Statt, wenn er binnen sechs Wochen vom Zeitpunkt jener Erwerbung an, falls damals das Schiff auf der Weser sich befand, sonst aber binnen sechs Wochen vom Tage der Ankunft daselbst gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 168.

Gläubiger, denen das Schiff oder die Schiffsmasse zum Faustpfande eingehändigt worden, stehen, als solche, sämmtlichen obigen bevorzugten Forderungen nach.

§. 169.

In den Fällen, da Gläubiger wegen der im §. 164 unter 1, 2, 3, 4, erwähnten Gegenstände, oder wegen einer Verbodnung der Ladung oder wegen der Beitragspflicht zur großen Havarie Ansprüche an die Ladung machen können, richtet sich der Vorzug solcher Ansprüche nach den in den §§. 164, 165, 166, 168, enthaltenen Bestimmungen.

§. 170.

Bleibt nach Befriedigung der auf die Schiffsmasse oder die Ladung bevorzugten Forderungen ein Ueberschuß, so wird dieser bei Concursen an die Generalmasse abgeliefert und nach der dabei geltenden Priorität vertheilt; ist aber über des Schuldners gesamntes Vermögen kein Concurs erkannt, so vertheilt die Behörde, welche die besondere Masse adjudicirt, den Ueberschuß nach den nämlichen Grundsätzen.

Unter: Anlage B.

zum

Deputations: Bericht über den Entwurf
einer Hypotheken: Ordnung.

G e s e h

die

sogenannte *Exceptio legis Anastasiana*

betreffend.

§. 1. Die Bestimmungen des Römischen Rechts, nach welchen bei cedirten Forderungsrechten der Schuldner sich gegen den Cessionar darauf berufen kann, daß dieser die Forderung zu einem geringern Belauf, als wofür er sie gegen ihn geltend macht, an sich gebracht habe (*Exceptio legis Anastasiana*), ist hiedurch aufgehoben, und steht daher von nun an ein solcher Einwand dem Schuldner nicht weiter zu.

§. 2. Diese Vorschrift findet auf solche Cessionen, welche schon vor Publication dieser Verordnung vorgefallen sind, ebenfalls Anwendung. Nur wenn in einem jetzt anhängigen Rechtsstreite der Schuldner kraft obiger Bestimmungen des Römischen Rechts gegen die Berechtigung des Cessionars bereits einen Einwand geltend gemacht hat, so ist dieser Einwand nach wie vor nach den erwähnten Bestimmungen zu beurtheilen.

Auch hat, falls über einen solchen Einwand bereits rechtskräftig entschieden seyn sollte, auf die Wirksamkeit dieser Entscheidung die gegenwärtige Verordnung keinen Einfluß.

Unter, Anlage C.
zum
Deputations: Bericht über den Entwurf
einer Hypotheken: Ordnung.

G e s e h

die sogenannte

Exceptio et Querela non numeratae pecuniae
betreffend.

§. 1. Die gemeinrechtlichen Vorschriften, nach welchen Schuldscheine und Quittungen erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums nach ihrer Ausstellung den Beweis für den Empfang der darin angeführten Gelder oder Sachen liefern und bis dahin auch aus diesem Grunde von dem Aussteller zurückgefordert werden können (*Exceptio et Querela non numeratae pecuniae*), sind hiemit aufgehoben.

§. 2. Schuldscheine und Quittungen sind von nun an ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung nach den in Ansehung der Beweiskraft der Urkunden überhaupt geltenden Regeln zu beurtheilen.

Uebrigens steht es der Partei, gegen welche ein Schuldschein oder eine Quittung geltend gemacht ist, frei, falls sie ihre Anführen, daß die darin beurfundete Zahlung nicht erfolgt sei, darthun will, dazu, insbesondere auch der Eideszuschreibung sich zu bedienen.

§. 3. Diese Verordnung findet auf Schuldscheine und Quittungen, welche gegenwärtig schon ausgestellt sind, ebenfalls Anwendung. Nur wenn vor Ablauf der nächsten drei Monate gegen die Beweiskraft einer solchen, vor Publication dieser Verordnung ausgestellten Urkunde ein Einwand gerichtlich vorgeschützt, oder eine Klage auf Rückgabe angestellt ist, so dienen für solche Fälle die bisherigen Vorschriften nach wie vor zur Richtschnur.

Unter Anlage D.

zum

Deputations-Bericht über den Entwurf
einer Hypotheken-Ordnung.

G e s e z

die

Errichtung von Ehepacten

betreffend.

§. 1. Die Wirksamkeit der nach Bremischem Rechte Statt findenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft kann im Bremischen Staate von den künftigen Ehegatten vor der Copulation durch Eheverträge beschränkt oder auch ganz ausgeschlossen werden.

§. 2. Solche Eheverträge müssen schriftlich, und zwar vermittelt einer öffentlichen, oder doch vor einem Notar und zwei Zeugen, oder vor zwei Notaren anerkannten oder unterzeichneten Urkunde, errichtet und in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Uebrigens ist bei solchen Beglaubigungen, sofern in dem Vertrage ein Pfandrecht bestellt worden, die Vorschrift des §. 131 der am heutigen Tage publicirten Erbe- und Handfesten-Ordnung zu beobachten.

§. 3. Zum Zweck der erforderlichen Bekanntmachung ist der für die Erbe- und Handfesten-Ordnung bestehenden Commission des Obergerichts eine von den Verlobten unterzeichnete Aufgabe einzureichen, worin das Datum des Vertrags, so wie die Form, in welcher derselbe errichtet worden, angeführt, und die Anzeige enthalten seyn muß, ob die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, oder ob sie theilweise beibehalten sey.

§. 4. Die Bekanntmachung selbst geschieht auf Anordnung der Commission durch zweimaliges Einrücken in die hiesigen Wöchentlichen Nachrichten an zwei unmittelbar auf einander folgenden Montagen.

Die erste Bekanntmachung muß vor Eingehung der Ehe, oder doch spätestens während der ersten vierzehn Tage nach eingegangener Ehe, erfolgen.

§. 5. Bei dieser Bekanntmachung bedarf es nur der Angabe, ob die Ehegatten die gesetzliche Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen oder ob sie dieselbe nur unter Beschränkung beibehalten haben.

Eine Angabe der näheren Modificationen ist nicht erforderlich.

§. 6. Die von den Verlobten eingereichten Aufgaben (§. 3) werden auf der Canzlei aufbewahrt und außerdem nach näherer Anordnung der Commission in ein dazu bestimmtes Register der Zeitfolge nach eingetragen, wobei zugleich das Datum der erfolgten Bekanntmachungen zu bemerken ist.

§. 7. Verträge, welche erst nach Eingehung der Ehe errichtet sind, oder bei welchen nicht die vorgeschriebene Form beobachtet ist, oder welche nicht auf verstehende Weise bekannt gemacht worden, haben, soweit sie die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft ausschließen oder beschränken, keine rechtliche Wirkung.

§. 8. In Ansehung der Wirkungen der in Gemäßheit der obigen Bestimmungen errichteten Eheverträge bleiben die Vorschriften der am 13. März 1754 publicirten Verordnung wegen der Ehepacten, welche auf das Landgebiet ebenfalls Anwendung findet, in Kraft.

§. 9. Hinsichtlich des Gebiets wird wegen der bei Errichtung von Ehepacten erforderlichen obrigkeitlichen und gutherrlichen Bestätigungen durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1834 in Kraft.

Auf die bis dahin errichteten Eheverträge findet dieselbe in dem Falle, wenn an jenem Tage die Ehe bereits vollzogen ist, keine Anwendung. Im entgegengesetzten Falle aber sind solche Verträge sämmtlichen obigen Bestimmungen ebenfalls unterworfen.

Uebrigens dienen in Ansehung der nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilenden Eheverträge wegen der darin geschehenen Verpfändungen die am heutigen Tage wegen Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung publicirten Vorschriften zur Richtschnur.

Unter-Anlage E.

zum
Deputations-Bericht über den Entwurf
einer Hypotheken-Ordnung.

V o r s c h r i f t e n

die

E i n f ü h r u n g

der

am ..ten 1833 publicirten

E r b e = u n d H a n d f e s t e n = O r d n u n g

betreffend.

Zu §. 1 der Erbe- und Handfesten:
Ordnung.

§. I. Die in diesem §. erwähnte Commission tritt zwar erst mit dem 1. Januar 1834 in Wirksamkeit; jedoch wird das Obergericht zum Zwecke der Einleitung vorbereitender Maaßregeln sofort die nöthigen Anstalten treffen.

Zu §. 14 der Erbe- und Handfesten:
Ordnung.

§. II. Hinsichtlich der bei Eigenthumsübertragungen in Frage kommenden rechtlichen Grundsätze gilt bis zum 1. Januar 1834 das bisherige Recht.

§. III. In allen Fällen, in denen vor diesem Tage die erste Abkündigung bereits erfolgt ist, kommt wegen der ferneren Abkündigungen und des weiteren Verfahrens sowohl in Ansehung der Form, als auch in Betreff der Wirkung, das bisherige Recht zur Anwendung.

§. IV. Wenn bei öffentlichen Verkäufen überhaupt, oder bei Privatverkäufen von Immobilien in der Alt- und Neustadt, auf eine vor dem 1. Januar 1834 geschehene Abkündigung der Zuschlag oder die Laßung nicht vor dem 1. Januar 1835 Statt gefunden hat, so ist die Abkündigung des Immobile wirkungslos und muß dieselbe dann von Neuem erfolgen.

Zu §. 20 der Erbe- und Handfesten:
Ordnung.

§. V. Hinsichtlich derjenigen, welche bereits Eigenthümer von im hiesigen Staatsgebiete belegenen Immobilien sind, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben, gilt in

Rücksicht auf die Vorschriften des §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung zwar bis zum 1. Januar 1835 das bisherige Recht; bis dahin aber haben sie in Gemäßheit jener Vorschriften hieselbst einen Bevollmächtigten zu stellen, widrigenfalls nach dieser Zeit, so lange sie nicht einen solchen Bevollmächtigten gestellt haben, gegen sie nach Inhalt des angeführten §. 20 verfahren werden wird.

Zu §. 34 und §. 99 folg. der Erbe- und
Handfesten-Ordnung.

§. VI. Zur Angabe ihrer Ansprüche sind alle diejenigen Inhaber bereits existirender Rechte nicht verpflichtet, deren Rechte am 1. Januar 1834 bereits gehörig inscribirt sind.

§. VII. Eine solche gehörig geschehene Inscriptio steht ihrer Wirkung nach zwar einer nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 99 und folgende erwirkten Eintragung gleich; jedoch sind nur die Inhaber von gehörig inscribirten Handfesten und inscribirten, nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen Hypotheken schon dieser Inscriptio wegen von der Verpflichtung, einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen, befreiet, (s. Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 4) und müssen alle übrigen Personen, die ihre Rechte durch eine solche Veräußerung gefährdet glauben, den desfalligen Widerspruch der Erbe- und Handfesten-Ordnung gemäß anmelden und rechtfertigen.

§. VIII. Als gehörig inscribirt werden aber nur diejenigen angesehen, deren Ansprüche in die bisherigen Hypotheken-Bücher dergestalt inscribirt sind, daß sie auch nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung genügen würden, wenn sie auf gleiche Weise in die neuen Handfesten-Bücher eingetragen wären. Eine neue Eintragung oder Angabe zum Professions-Protocolle ist also stets erforderlich, wenn aus den bisherigen Hypotheken-Büchern nicht wenigstens das verpfändete Immobile, der Name des Gläubigers und der Betrag seiner Forderung ersichtlich ist, oder wenn ein Anderer als derjenige, dessen Name in den Hypotheken-Büchern angegeben ist, das inscribirte Recht besitzt, oder wenn seit der Inscriptio das Eigenthum des Immobile mittelst Fassung oder doch unter vorgenommener Abkündigung auf einen Andern übergegangen ist. — Eine neue Eintragung oder eine Angabe zum Professions-Protocolle ist also erforderlich:

- a. bei Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken, die vor dem 20. August 1811 gewilligt, später auf einen bestimmten Namen inscribirt sind, sich aber nicht mehr in den Händen dessen befinden, auf den die Inscriptio lautet;
- b. bei cedirten öffentlichen Hypotheken, sofern die Surrogation des Gläubigers nicht in den Hypotheken-Büchern bemerkt worden;
- c. bei Handfesten und nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 20. August 1811 gewilligt und während der Herrschaft des Französischen Rechts nicht eingetragen worden;
- d. bei allen seit Aufhebung des Französischen Rechts (dem 1. September 1814) gewilligten, oder in der Fassung conservirten Handfesten.

S. IX. Von den im S. VIII gedachten Gläubigern können die Besitzer von Handfesten und nach Bremischem Rechte gewilligten gerichtlichen Hypotheken, so wie von notariellen Hypotheken, die während der Herrschaft des Französischen Rechts constituiert worden sind, ihre Rechte vom 1. Januar 1834 an in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung S. 99 und folg. noch eintragen lassen, wenn sie sich als rechtmäßige Inhaber der Handfesten oder Hypotheken legitimiren; für alle diejenigen aber, welche keine Handfesten oder solche gerichtliche oder notarielle Hypotheken besitzen, findet diese Eintragung nicht Statt, daher diese bei einer Veräußerung des verhafteten Immobile ihre Ansprüche zum Professions-Protocolle anzugeben haben, wenn dieselben gar nicht oder nicht mehr gehörig inscribirt sind.

Jene Eintragung ertheilt dem Gläubiger die im S. 102 der Erbe- und Handfesten-Ordnung erwähnten Rechte.

S. X. Die Gläubiger, deren Forderungen auf Immobilien in denjenigen Theilen des Gebiets, wo Ingrossationen früher gebräuchlich waren, ingrossirt worden, sind durch diese Ingrossation der Verpflichtung zur Angabe ihrer Forderungen zum Professions-Protocolle nicht überhoben.

S. XI. Die gehörig verfügten Inscriptionen gelten für die Person dessen, der dabei als Inhaber des inscribirten Rechts angegeben worden ist, so wie für die im S. 103 der Erbe- und Handfesten-Ordnung gedachten Personen; alle übrigen müssen, soweit dieses verstatet ist, ihr Recht eintragen lassen, oder sich zum Professions-Protocolle angeben.

Zu S. 56 und S. 62 der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

S. XII. Wer künftig das Adjudicationsverfahren betreibt, hat entweder einen Auszug aus den bisherigen Hypotheken-Büchern beizubringen und nachzuweisen, daß jeder gehörig inscribirt Gläubiger zur Angabe seiner Forderung speciell geladen worden ist, so wie, wenn der Kaufpreis nicht deponirt worden, die im S. 62 der Erbe- und Handfesten-Ordnung erwähnte Einwilligung der gehörig inscribirt Gläubiger darzutun, oder, falls das Immobile schon einmal in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung veräußert worden, das darüber ausgefertigte Zuschlags- oder Laßungs-Protocol zu produciren.

Zu S. 68 — S. 79 der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

S. XIII. Alle vor dem 1. Januar 1834 bereits existirenden Eigenthumsvorbehalte an Immobilien bleiben nur bis zum ersten Januar 1835 in Kraft und erlöschen alsdann von selbst, so daß derjenige, welcher sich das Eigenthum vorbehalten hat, aus diesem Vorbehalte nur bis zu jenem Tage Vorzugsrechte weiter herleiten kann. Während dieser Zeit gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe zum speciellen Professions-Protocolle für die etwa inscribirt Eigenthumsvorbehalte die obigen Bestimmungen der §§. VI. VII. VIII. XI.

§. XIV. Sollte derjenige jedoch, welcher sich das Eigenthum vorbehalten hat, seine Rechte aus dem vorbehaltenen Eigenthume bereits vor dem 1. Januar 1835 gerichtlich geltend gemacht haben und das Verfahren an diesem Tage noch nicht beendigt seyn, so bleiben ihm bis zu dessen Beendigung seine Rechte gesichert.

Zu §. 80 der Erbe- und Handfesten:
Ordnung.

§. XV. Zu St. Thomae Apostoli 1833 werden zum letzten Male Handfesten auf die bisher übliche Weise gewilligt.

§. XVI. Alle am 1. Januar 1834 bereits gewilligten Handfesten, so wie die gerichtlichen oder in Gemäßheit des Französischen Rechts constituirten Hypotheken bleiben in Kraft und können nach wie vor begeben und cedirt werden.

§. XVII. Auch nach dem 1. Januar 1834 können keine Handfesten eher verabsolgt werden, bis der Williger entweder durch die Auszüge aus den bisherigen Hypotheken-Büchern nachgewiesen hat, daß auf das Immobile, auf welches Handfesten gewilligt werden sollen, keine Ansprüche mehr inscribirt sind, oder ein nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung ausgefertigtes Zuschlags- oder Lassungs-Protocoll beibringt.

§. XVIII. Insbesondere dürfen auf kein Immobile, worauf bereits vor dem 1. Januar 1834 gewilligte Handfesten oder Hypotheken haften, neue Handfesten gewilligt werden.

§. XIX. Statt der vor dem 1. Januar 1834 gewilligten Handfesten und nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen, noch gültigen Hypotheken, können indessen auf Antrag des Eigenthümers des Immobile jeder Zeit neue Handfesten gegen Einkieferung und Cassation der alten Documente gewilligt werden, ohne daß es der Publicirung der Willigung der letzteren bedarf. (Vergl. §. 94 c. der Erbe- und Handfesten-Ordnung.) Jedoch müssen in einem solchen Falle sämtliche bereits gewilligte Handfesten und Hypotheken umgewilligt werden, und ist spätestens im Termine der Ablieferung der neuen Handfesten die Befreiung des Immobile von allen sonstigen Inscriptionen nachzuweisen.

§. XX. Alle vor dem 1. Januar 1834 bereits geschehenen Privat-Verpfändungen von Immobilien (Eigenthums-Vorbehalte ausgenommen, s. §. XIII. und XIV.) bleiben in Kraft, und gelten dabei in Ansehung des Beweises solcher Verpfändungen die im §. XXV. getroffenen Bestimmungen. In den Fällen aber, wo die Zustimmung eines Dritten zu der Verpfändung erforderlich gewesen, und nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt worden ist, müssen vor Ablauf dieser Zeit Handfesten in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung gewilligt werden, indem mit Ablauf derselben das hypothekarische Recht von selbst erlischt. Nur wenn die Zeit, für welche der Consens ertheilt worden, vor dem 1. Januar 1835 abläuft, kann auf die bisherige Weise die Zeit des Consenses bis zum 1. Januar 1835 ausgedehnt werden, und bleiben dem Gläubiger noch für die Dauer von 12 Monaten, vom Augenblicke der gänzlichen Beendigung des desfallsigen Verfahrens angerechnet, seine Rechte conservirt, wenn er während der Zeit, daß der Consens noch in Kraft ist und vor dem

1. Ja:

1. Januar 1835 seine Rechte wider den Schuldner gerichtlich geltend macht, oder dieses schon jetzt gethan hat.

§. XXI. Erfolgt auf eine bis zum 1. Januar 1834 zur Publicirung aufgebene Handfeste oder Hypothek die Ablieferung des Documents nicht vor dem 1. Januar 1835, so ist die bereits verfügte Publicirung wirkungslos und muß dann in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung eine neue Willigung und Publicirung geschehen.

Zu §. 105 der Erbe- und Handfesten-
Ordnung.

§. XXII. Wegen derjenigen, die bereits im Besitze von Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken oder inscribirtten Rechten sind, ohne im Bremischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz zu haben, gilt bis zum 1. Januar 1835 das bisherige Recht. Nach diesem Zeitpunkte aber wird bei den sie betreffenden Ladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung verfahren.

Uebrigens müssen sie, sofern ihnen die Eintragung ihrer Rechte gestattet ist (§. XI.) und sie solche vornehmen lassen, der Vorschrift des §. 105 der Erbe- und Handfesten-Ordnung Genüge leisten, widrigenfalls vom 1. Januar 1835 an, nach Inhalt des erwähnten §. 20, gegen sie verfahren werden wird.

Zu §. 127—130 der Erbe- und Handfesten-
Ordnung.

§. XXIII. Die hier erwähnten Vorschriften sind auch auf alle am 1. Januar 1834 bereits vorgenommenen Verpfändungen anwendbar, daher dieselben nur nach der neuen Gesetzgebung beurtheilt werden.

Zu §. 131 der Erbe- und Handfesten-
Ordnung.

§. XXIV. Alle vor dem 1. Januar 1834 bereits vorgenommenen vertragsmäßigen Verpfändungen bleiben auch ferner in Kraft.

§. XXV. In Ansehung des Beweises solcher Verpfändungen und des Alters des Pfandrechts gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Dieser Beweis kann zwar auf die nach den bisherigen Gesetzen genügende Weise geführt werden. Jedoch tritt dabei die Beschränkung ein, daß vom 1. Januar 1835 an, in den Fällen, da der Gläubiger in Betreff der Verpfändung weder eine öffentliche Urkunde noch eine solche Privat-Urkunde, welche entweder jetzt schon beglaubigt ist oder doch noch in Gemäßheit der nachstehenden Vorschrift beglaubigt wird, für sich hat, zu der Beweisführung gegen Dritte die Eideszuschreibung und Anerkennung von Seiten des Schuldners als Beweismittel ausgeschlossen sind.

b. Bis zum 1. Januar 1835 steht es jedem Gläubiger, dem vor dem 1. Januar 1834 in einer Privat-Urkunde ein Pfandrecht bestellt worden ist, frei, auf Kosten seines Schuldners die Existenz dieser Urkunde auf

derselben notariell beglaubigen zu lassen, und wird durch eine solche Beglaubigung die bisherige Beweiskraft der Urkunde, sowohl hinsichtlich der Verpfändung, als auch in Betreff des Datums der Ausstellung, conservirt.

Bei dieser Beglaubigung, welche übrigens durch Einen Notar geschehen kann, müssen die Namen der Contrahenten, die Natur und der Gegenstand des der Urkunde zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung, so wie Alles dieses aus der Urkunde sich ergibt, und endlich das Datum der letztern genau angegeben seyn.

Zu §. 133 und §. 134 der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXVI. Auch diejenigen der im §. 133 und §. 134 der Erbe- und Handfesten-Ordnung genannten Gläubiger, welchen bisher kein gesetzliches Pfandrecht zustand, erhalten für ihre schon existirenden Forderungen ein solches. Dieses datirt für die bisher nicht bevorzugten Gläubiger im Allgemeinen vom 1. Januar 1834; jedoch können die §. 133 sub e) und §. 134 sub a) gedachten Gläubiger außerdem das ihnen eingeräumte besondere Vorzugsrecht in Anspruch nehmen.

§. XXVII. Alle im §. 133 und §. 134 der Erbe- und Handfesten-Ordnung nicht erwähnten, bereits existirenden gesetzlichen Pfandrechte sind als mit dem 1. Januar 1834 erloschen anzusehen, und bleiben nur, wenn der Gläubiger vor dem 1. Januar 1834 seine desfallsigen Rechte gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht hat, in Beziehung auf dieses Verfahren in Kraft.

Zu §. 138—§. 170 der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

§. XXVIII. Alle Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung über das Separations-Recht und die Priorität, so wie über die auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüche und deren Rangordnung treten mit dem 1. Januar 1834 in Kraft.

§. XXIX. Diejenigen Rechte, denen in der Erbe- und Handfesten-Ordnung ein besonderer Vorzug beigelegt worden ist, genießen diesen auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 1834 existirten, ausgenommen wenn schon vor diesem Tage über des Schuldners Vermögen ein Debit-Verfahren begonnen hat, in welchem Falle das Separations-Recht und die Priorität nach dem bisherigen Rechte beurtheilt werden.

§. XXX. Diejenigen Rechte, welchen zwar nach den bisherigen Gesetzen oder Gebräuche, nicht aber nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung ein Vorzug zustehen würde, verlieren denselben vom 1. Januar 1834 an.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Rechte, welche bereits vor dem 1. Januar 1834 gerichtlich geltend gemacht werden;

2) die

- 2) diejenigen Rechte, welche gegen einen Schuldner geltend zu machen sind, über dessen Vermögen schon vor dem 1. Januar 1834 ein Debit-Verfahren begonnen hat.

In diesen beiden Fällen behält der Gläubiger in Bezug auf dieses Verfahren seine vollen Rechte.

§. XXXI. Das im §. 147 der Erbe- und Handfesten-Ordnung vorgeschriebene Verfahren findet nur in den Fällen Anwendung, da an oder nach dem 1. Januar 1834 über eines Schuldners Vermögen Concurs erkannt wird; ist dieses bereits früher geschehen, so bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Unter-Anlage F.

zum
Deputations-Vericht über den Entwurf
einer Hypotheken-Ordnung.

Gebühren = Taxe

zu der

am ..ten 1833 publicirten

Erbe- und Handfesten = Ordnung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Sämmtliche Vorschriften der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1820 bleiben, sofern sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben sind, nach wie vor gültig.

§. 2. Die Gebühren für Stempel und Copialien, wie auch Fuhrlohn, Druck- und Porto-Kosten und sonstige Auslagen werden in allen Fällen besonders bezahlt.

§. 3. In Hinsicht des Stempelpapiers gelten die wegen der Stempelabgabe bestehenden Verordnungen.

II. Besondere Vorschriften.

A. Kanzlei = Gebühren.

§. 4. Für jeden Commissions-Termin wegen Rechtfertigung eines Widerspruchs gegen die Veräußerung unter der Hand oder gegen die Veräußerung überhaupt 1 Rtl. 24 Gr.

§. 5. Für jeden Commissions-Termin wegen sonstiger Angelegenheiten, sofern nicht eine anderweitige Gebühr für den Gegenstand festgesetzt ist — 48 "

§. 6. Für jeden Commissions-Termin außerhalb des regelmäßigen Sitzungsorts der Commission 2 Rt. 36 Gr.

Für die in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1820 zu haltenden Vergleichs-Termine werden indeß keine Canzleigeühren berechnet.

§. 7. Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile — 48 „
und außerdem für jede Abkündigung desselben durch den Prediger im Gebiet und durch Anschlag an den Kirchthüren — 24 „

§. 8. Bei öffentlichen Verkäufen für jede Abkündigung Behuf des ersten Verkaufs-Termins durch den Prediger im Gebiet und durch Anschlag an den Kirchthüren — 24 „

Für jede Abkündigung Behuf eines fernern Verkaufs-Termins die Hälfte.

§. 9. Für jede Angabe zum Professions-Protocoll, welche eine Geldforderung betrifft, von 100 Rt. und darunter — 3 „
und von jeden fernern 100 Rt. ebenfalls — 3 „

Für jede sonstige Angabe zum Professions-Protocoll hingegen — 18 „

§. 10. Für die Zurücknahme einer Angabe — 6 „

§. 11. Für den Architekten für die Besichtigung, Vermessung und Schätzung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile — 36 „
desgleichen für den Feldmesser, wenn das Grundstück im Gebiet liegt. — 36 „

Besteht ein Immobile aus mehreren mit besondern Nummern versehenen Häusern oder aus mehreren Parcelen, so werden für jedes fernere Haus, so wie für jede fernere getrennt liegende Parcele, noch — 18 „
vergütet.

§. 12. Für den Architekten, so wie den Feldmesser für den einzuliefernden Bericht — 36 „

§. 13. Für den Commissions-Termin zur Besichtigung, Einsicht der Documente, Vernehmung der Nachbarn über den Entwurf des Anschlags und Wahrnehmung des öffentlichen Interesse 2 „ 36 „

§. 14. Für die Verfertigung des Kaufanschlags 1 „ — „

§. 15. Für jede Ausfertigung desselben — 18 „

§. 16. Für jede Affirion desselben, für denjenigen, der sie verrichtet — 18 „

§. 17. Für den Ausrufer bei jedem Verkaufstermine — 36 „

§. 18. An Verkaufsgebühren 1/2 pro Cent.
von der Zuschlagssumme.

§. 19. Sämmtliche unter den vorstehenden §§. 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18 aufgeführten Gebühren werden, wenn bei dem Verkaufe die Zahlungssumme 500 Rt. oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet.

§. 20. Für Deposition der Kaufgelder eines Immobile 1/4 pro Cent.
derselben.

§. 21. Für den Commissions-Termin wegen Abjudication der Kaufgelder eines Immobile oder in Betreff eines sonstigen Prioritäts-Streits 1 Rt. 24 Gr.

Für jeden fernern Termin in der nämlichen Angelegenheit hingegen nur — 48 „
und werden übrigen daneben keine Urtheils-Gebühren berechnet.

§. 22. Für die Protocollirung und Bekanntmachung einer Fassung, wenn der Preis 1500 Rt. oder mehr beträgt 2 „ 36 „
wenn er aber weniger, jedoch mehr als 500 Rt. beträgt oder dem Geldwerthe nach unbestimmt ist 1 „ 36 „
und wenn er nur auf 500 Rt. oder weniger sich beläuft 1 „ — „

§. 23. Bei Willigung von Handfesten für deren Aufnahme, Abfassung und Publicirung $\frac{1}{8}$ pro Cent
der Summe, worauf die Handfeste lautet.

Bei der Umwilligung einzelner Handfesten werden die nämlichen Gebühren bezahlt. Wenn indeß für solche Handfesten, welche vor dem 1. Januar 1834 gewilligt sind oder für nach Bremischem Rechte constituirte gerichtliche Hypotheken vor dem 1. Januar 1835 neue Handfesten gewilligt werden, so wird dafür nur die Hälfte obiger Gebühren berechnet.

§. 24. Für die Eintragung einer jeden Handfeste mit Einschluß der darüber zu ertheilenden Bescheinigung — Rt. 12 Gr.

§. 25. Für die Zurücknahme einer Eintragung — 6 „
Geschieht aber deren Tilgung auf Verfügung der Commission oder des Gerichts, so wird nichts dafür berechnet.

§. 26. Für einen Auszug aus dem Handfesten-Buche in Ansehung der ein Immobile betreffenden Handfesten — 36 „

§. 27. Für einen Weispruch gegen Handfesten — 18 „

§. 28. Für die Zurücknahme eines Weispruchs — 6 „

§. 29. Für die jedesmalige Bekanntmachung einer Ladung oder Insinuation mittelst der Wöchentlichen Nachrichten — 18 „

§. 30. Für jedes von der Commission zu erlassende Requisitions-Schreiben — 18 „

§. 31. Für die wegen errichteter Eheverträge in Gemäßheit der Verordnung vom zu verfügende Anzeige und Bekanntmachung 1 „ — „

B. Anderweitige Gebühren.

§. 32. Die Gebühren der Sachführer betragen für jeden vor der Commission zu haltenden Termin 1 „ — „
und werden im Uebrigen nach Maaßgabe der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1820 berechnet.

§. 33. Die Gebühren der Notaren betragen:
a. für eine Vollmacht ohne die Beglaubigung — 24 „
b. für die Beglaubigung einer Vollmacht, Privatverpfändung u. s. w., wenn solche in dem Geschäftszimmer

eines der Notare geschieht, für jeden..... — Rt. 24 Gr.
wenn sie aber außerhalb desselben auf Verlangen des
Requirenten vorgenommen wird..... — 48 "

Geschieht die Beglaubigung durch Einen Notar,
so daß statt des zweiten Notars Zeugen zugezogen
worden, so betragen die Gebühren für Jenen resp. 48 Gr. u. 1 Rt.

c. für jeden Commissions-Termin bei Fassungen und bei
Handfesten: Willigungen 1 Rt. — Gr.

d. für die Willigung der Handfesten mit Einschluß der
vorgängigen Information..... $\frac{1}{8}$ pro Cent
des ganzen zu willigenden Betrags.

Für die Unwilligung einzelner Handfesten ist die
Hälfte zu berechnen.

§. 34. Die Gebühren der Gerichtsboten betragen:

a. für jede Ladung vor die Commission, mit Einschluß
der Abschriften und der dabei etwa verfügten Mit-
theilung von Schriften, Urtheilen oder sonstigen Ur-
kunden..... — Rt. 24 Gr.

Ferner für jede Insinuation von Schriftsätzen,
Erkenntnissen, Bescheiden, Mandaten und der-
gleichen, wenn damit keine Ladung verbunden ist.. — 24 "

Diese Gebühren werden nur einfach bezahlt,
wenn auch die Ladung oder Insinuation an eine
Handlungsfirma oder an mehrere in dem nämlichen
Hause wohnende Erben gerichtet ist;

b. für die Ladung der Nachbarn zu dem §. 13 erwähn-
ten Termine..... — 36 "
wenn sie in der Stadt oder Vorstadt — und..... 1 " — "
wenn sie im Gebiet verfügt wird; und werden im
Uebrigen nach Maafgabe der gerichtlichen Taxordnung
vom Jahre 1820 berechnet.

§. 35. Für solche Verrichtungen, welche sich auf einen vorzu-
nehmenden öffentlichen Immobilien-Verkauf beziehen, können die Ge-
bühren der Gerichtsboten in dem Falle, wenn bei dem Verkaufe die
Zuschlagssumme 500 Rt. oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berech-
net werden.

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz = Deputation,

den

Ankauf der Walkmühle am Neustadtwalle

betreffend.

Die gefährliche Lage der Walkmühle am Neustadtwalle, in der unmittelbarsten Nähe der öffentlichen Theermagazine, hat schon vor mehreren Jahren Rath und Bürgerschaft zu dem Beschlusse veranlaßt, eine damals sich zeigende Gelegenheit benutzen zu wollen, die Mühle daselbst fortzuschaffen und ein dafür erforderliches Geldopfer nicht zu scheuen; — weil sie indessen nicht zum Verkauf kam, so konnte damals der Wunsch nicht erreicht werden.

Wie aber neuerlich die nämliche Mühle wieder zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt wurde, hielt die Finanz = Deputation sich verpflichtet, diese abermalige Gelegenheit nicht vorbeigehen zu lassen, um einen von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch zu verwirklichen, und in Hinblick auf jene früheren Verhandlungen glaubte sie auf die Genehmigung der Bürgerschaft mit Zuversicht rechnen zu dürfen, wenn sie im Einverständnisse mit dem Senate dieselbe ohne vorgängigen ausdrücklichen Auftrag ankaufte. Denn, um für ein Gebäude, das wegen veränderter Umstände nur noch einen geringen Werth hatte, auf welchem aber viele hypothekarische Forderungen hafteten, im öffentlichen Aufgebote nicht einen zu hohen Preis bezahlen zu müssen, mußte sie es nothwendig halten, ihre Absicht, darauf zu bieten, auf keine Weise laut werden zu lassen, und konnte sich deshalb einen solchen Auftrag in dem dafür erforderlichen Wege öffentlicher Verhandlungen nicht erbitten.

Sie ist nun so glücklich gewesen, die Mühle für den geringen Preis von 925 Rthlr. öffentlich anzukaufen, und hat, da die gänzliche Fortschaffung derselben der

alleinige Zweck dieses Ankaufs war, sie sofort zum Abbruch wieder verkaufen lassen, so daß im Ganzen nur 471 Rthlr. 40 gr. dafür zu verausgaben sind, welche Summe demnächst noch einige Verminderung durch den Verkauf der Bleiröhren einer damit in Verbindung stehenden Wasserleitung, der aber erst nach Vollziehung des Abbruchs vorgenommen werden kann, erleiden wird.

Die Finanz-Deputation trägt diesem zufolge darauf an, das von ihr beobachtete Verfahren genehmigen, die gedachten 471 Rthlr. 40 gr. bewilligen und die Generalcasse zur Auszahlung ermächtigen zu wollen.